Zentralblatt der Bauverwaltung
vereinigt mit »Zeitschrift für Bauwesen«

Mit Nachrichten der Reichs- und Staatsbehörden · Herausgegeben im Preußischen Finanzministerium

Schriftwalter: Dr.-Ing. Nonn und Dr.-Ing. e. h. Gustav Meyer

Berlin, den 27. Juli 1938 Alle Rechte vorbehalten 58. Jahrgang / Heft 30

Aufnahmen: Franz Fels, Stuttgart.

Wanduhr mit den Tierkreiszeichen im Empfangssaal. Intarsien von Hans Fähnle, ausgeführt von G. Wölfel, Stuttgart.

Der neue Empfangssaal der Stadt Stuttgart

Architekt: Regierungsbaumeister Alfred Kicherer, Stuttgart.

Ähnlich den kürzlich hier besprochenen neuen Repräsentationsräumen der Hauptstadt der Bewegung (vgl. S. 479 ff. d. Bl.) hat sich unlängst auch Stuttgart, die Stadt der Auslandsdeutschen, einen Empfangssaal geschaffen, der — neben den Großempfängen in der Villa Berg — ein Zusammensein mit Gästen in kleinerem Rahmen möglich macht. Wie in München, so verbot es sich auch hier aus der gestellten Aufgabe heraus, den Gast durch gewaltige Stuckdecken oder monumentale Wandgliederungen zu beeindrucken. Was allein in Frage kam, war eine würdige und zugleich behagliche Raumgestaltung, die sich nur aus der sorgfältigen Aus-

Die Vorhalle mit Treppenabgang. Decke aus Kiefernholz, mit Sandstrahl bearbeitet.

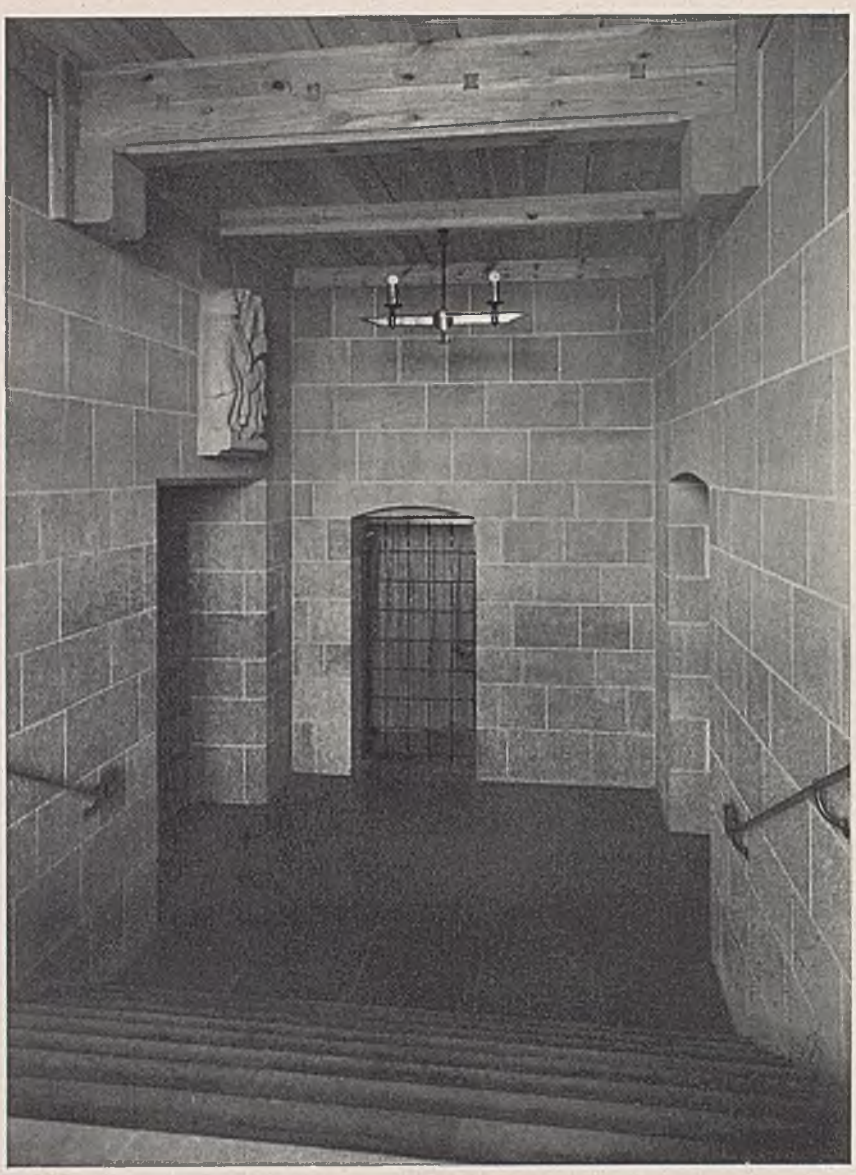

Unten: Ofenplatte vor dem Heizkörper in der Vorhalle, nach einem Wasseralfinger Vorbild gegossen.

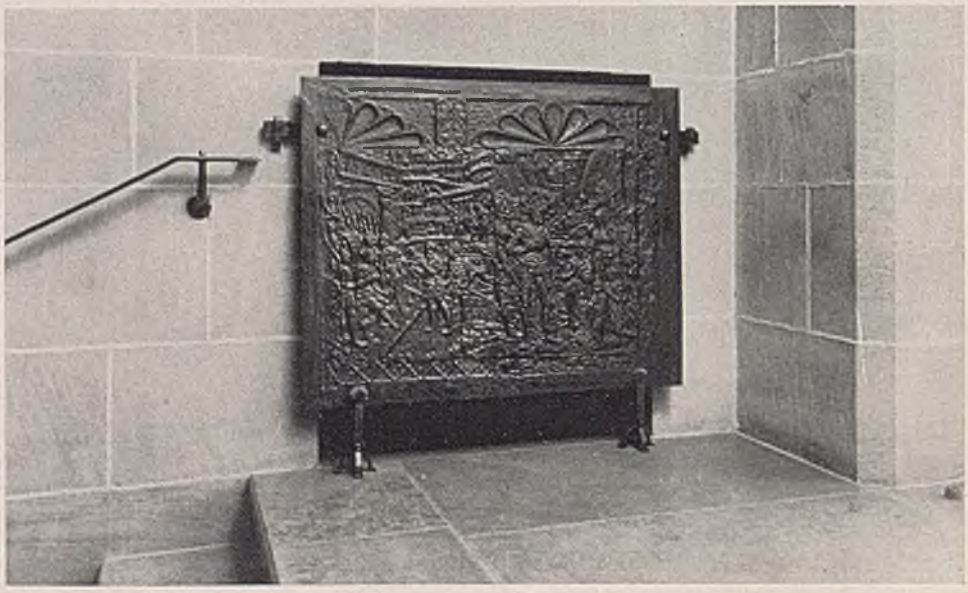

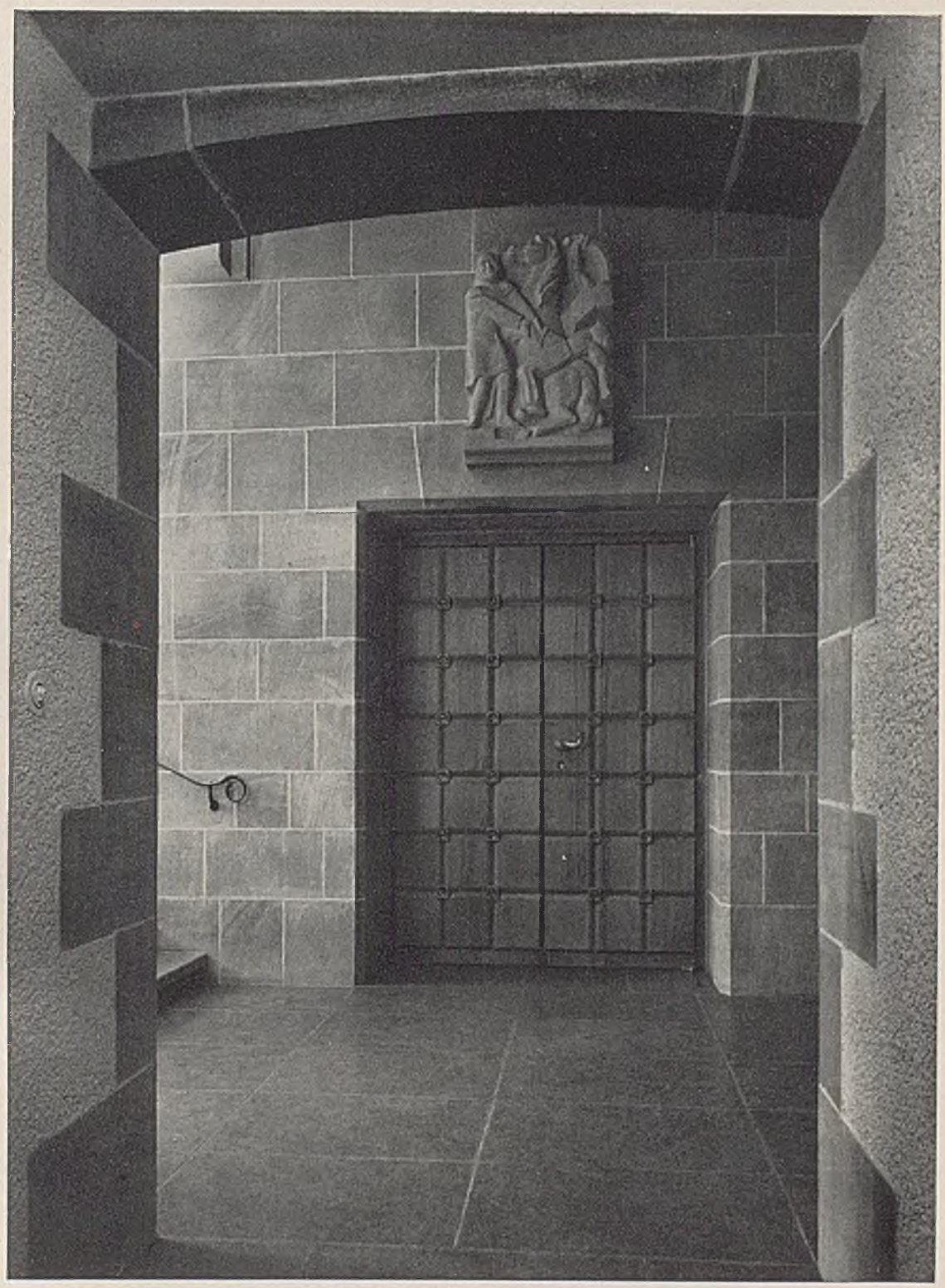

Die Vorhalle. Über der Tür zum Empfangssaal „Der wackere Schwabe" von Eugen Schwab, Weil im Dorf. Boden und Treppe in Juramarmor, Wände in Ochsenburger Sandstein.

Einzelheiten der Saalgestaltung. Links der Bildteppich von Rudolf Müller, ausgeführt von der Teinacher Teppichknüpferei Obertal. Unten: Bemalte Fayenceplatten vor den Heizkörpern von Herbert Hoffmann, Riedenberg.

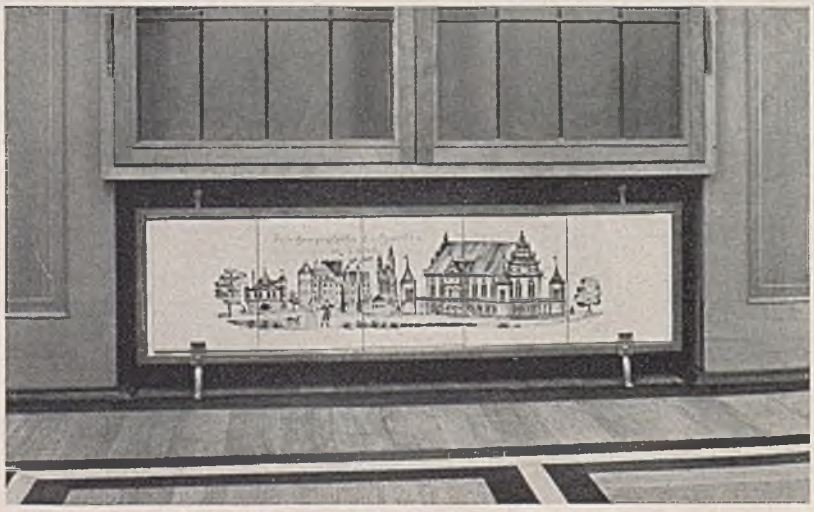

Blick aus der Vorhalle in den Empfangssaal. Unten: Grundriß. M. 1:200.

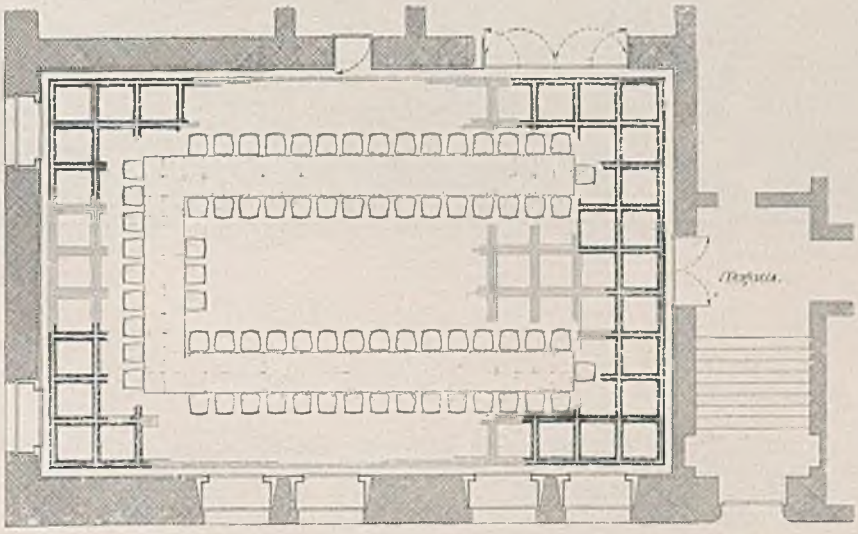

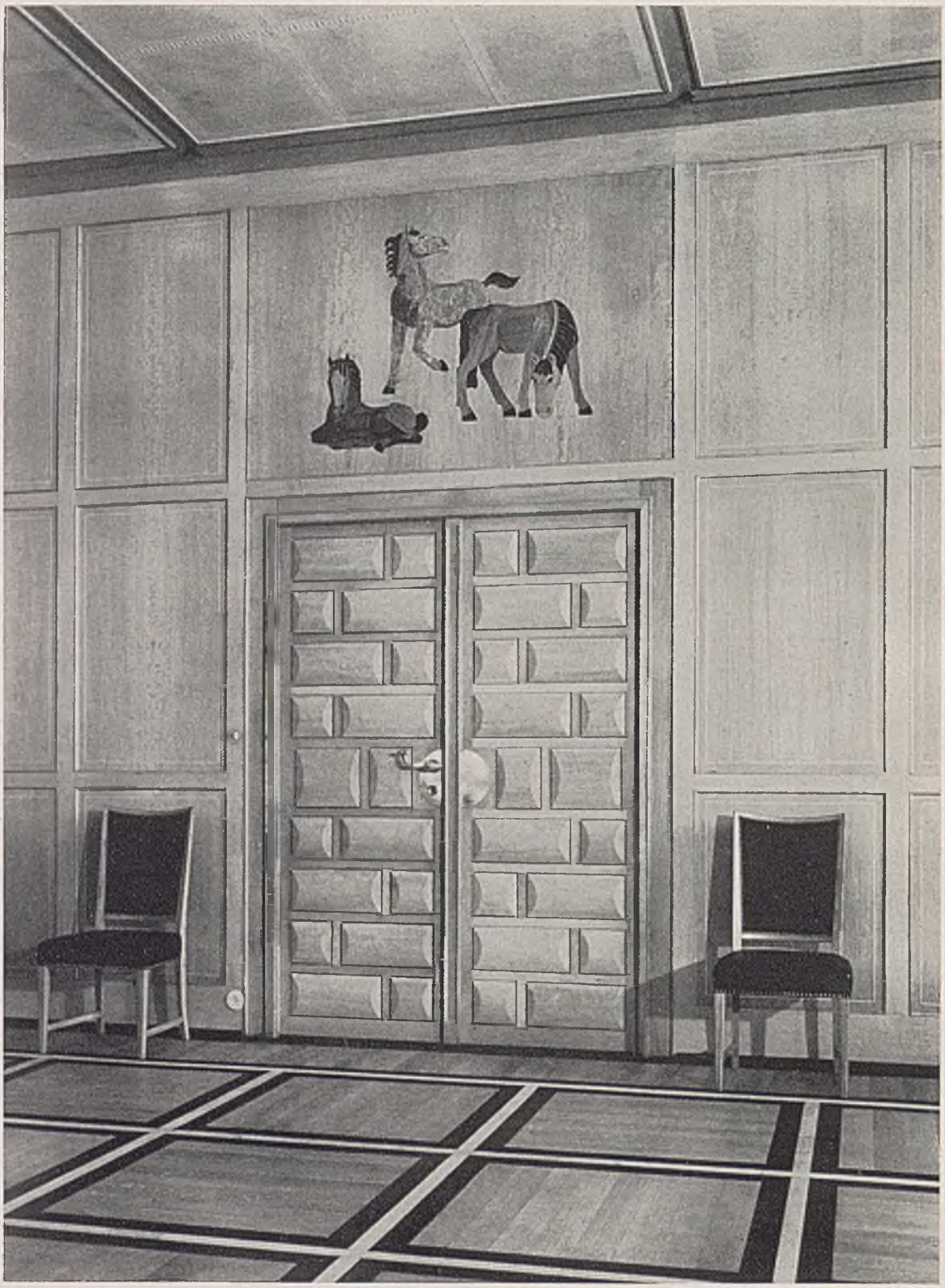

Der neue Empfangssaal der Stadt Stuttgart. Die Saaltür zur Vorhalle, außen in massiver Eiche, innen in massivem Birnbaum, dazwischen Sperrholz. Intarsien „Stutengarten" von Hans Fähnle, ausgeführt von G. Wölfel, Stuttgart. Stabfußboden in Eiche, mit Friesen aus Räuchereiche und Ahorn.

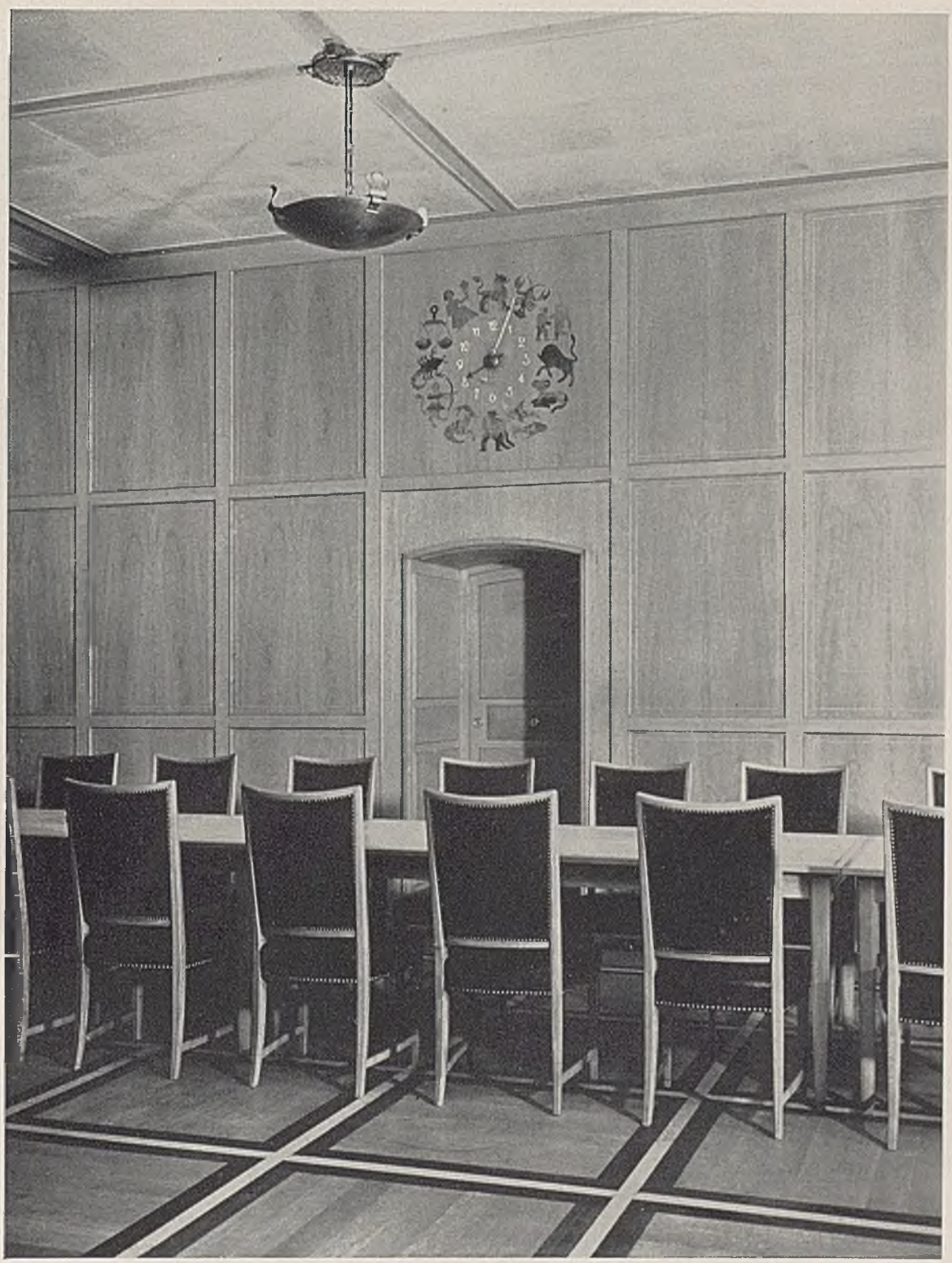

Blick auf die Nebentür des Empfangssaales mit der Intarsien-Uhr. Wandverkleidung in Birnbaum mit Ahornadern. Tische ebenfalls in Birnbaum mit Ahornblatt und Nußbaumeinlage. Stühle mit schwarzem Leder bezogen. Decke in Kalbspergament zwischen Birnbaumfriesen auf Rahmen gespannt.

wahl heimischer Werkstoffe und ihrer liebevollen handwerklichen Verwendung ergeben konnte.

Obwohl bei der Ausschmückung des Saales eine verhältnismäßig große Anzahl von Kunsthandwerkern und bildenden Künstlern tätig war, hat doch die Vielzahl der handwerklichen Spitzenleistungen die schlichte Gesamthaltung nicht gefährden können — ein Schulbeispiel für eine gesunde Zusammenarbeit von Architekt und bildendem Künstler, bei der der Architekt die straffe Lenkung aller Mitschaffenden niemals aus der Hand gibt, und bei der der bildende Künstler die Grenze seiner eigenen Wirksamkeit bescheiden anerkennt. Daß bei der formalen Gestaltung der Einzelheiten auf eine Anlehnung an antike Vorbilder ohne Verlust an repräsentativer Wirkung verzichtet werden konnte, weist auf die vielen Möglichkeiten hin, die bei den unzähligen vor uns liegenden Aufgaben der Raumgestaltung gegeben sind.

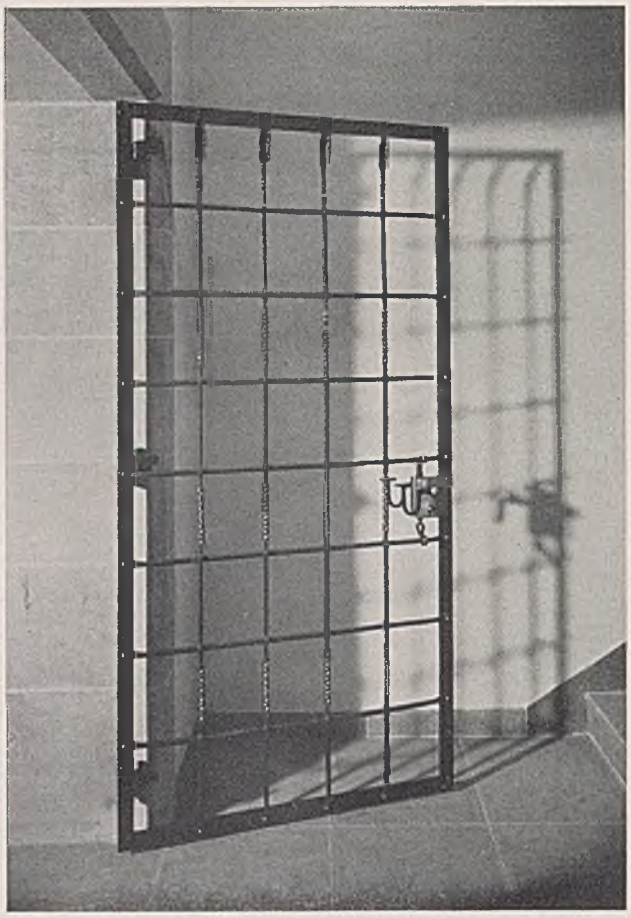

Von den örtlichen Bedingtheiten der Stuttgarter Aufgabe sei noch die Höhenlage des Saales, 1,5 m unter dem Marktplatz, erwähnt. Da die Fenster außen aus baulichen Rücksichten naturgemäß nicht verändert werden konnten, wurden die inneren Fenster in einer besonderen Blendkonstruktion so ausgebildet, daß der Eindruck eines Kellerraumes trotzdem vermieden werden konnte. Die Lage des Saales an der Ecke Marktplatz und Holzstraße ergab eine einfache Verbindung mit den Küchenräumen der Ratskeller-Gaststätte, so daß ein reibungsloser Wirtschaftsbetrieb gewährleistet ist. S.

Oben: Eine von Heinrich Fütterer, Stuttgart, geschmiedete Tür in der Vorhalle.

Links: Die von Karl Hohl, Schwäbisch-Gmünd, aus Messing getriebene Deckenleuchte im Empfangssaal.

Tagung der Preußischen Ober- und Regierungspräsidenten mit den hochbautechnischen Generaldezernenten

in Bad Salzbrunn am 1. und 2. Juni 1938.

Die durch den Preußischen Staats- und Finanzminister Professor Dr. Popitz einberufene und von ihm persönlich geleitete Tagung galt in ihrem ersten Teile einer eingehenden Behandlung der Fragen über die Handhabung der Aufgaben der Preußischen Staatshochbauverwaltung und der von ihr technisch betreuten Baupolizei. Im Zusammenhange damit wurden ihre Organisation und ihre Einrichtungen, insbesondere die Personalangelegenheiten, erörtert. Die Preußische Staatshochbauverwaltung dankt es ihrem Chef, daß er vor dem Forum der leitenden Verwaltungsbeamten diese Fragen in einer gründlichen und von kameradschaftlichem Geiste getragenen Aussprache behandelte und dabei als Ziel die lebens- und volksnahe Arbeit der Bauverwaltung im Rahmen der allgemeinen Verwaltung unter engstem und verständnisvollem Zusammenwirken des Bau- und Verwaltungsbeamten herausstellte.

Das Hauptreferat erstattete Ministerialrat Kayser über das Fragengebiet der Baupolizei. Seine Ausführungen befaßten sich im wesentlichen mit ihren rechtlichen und organisatorischen Belangen. Da dies Referat nachstehend im Wortlaut wiedergegeben wird, soll es hier nur gestreift werden. Aus der sich anschließenden Aussprache konnte Minister Professor Dr. Popitz in mehrfachen Zusammenfassungen folgendes Ergebnis feststellen:

Die Allgemeine Verwaltung ist die verantwortliche Hüterin und Förderin des Hochbauwesens. Regierungspräsidenten und Landräte haben die wichtige und zugleich dankbare Aufgabe, Mitarbeiter an den Zielen der staatlichen Bauwirtschaft und Mitträger der neuen Baugesinnung zu sein. Insbesondere haben die Landräte, in deren Hand das Gesetz über baupolizeiliche Zuständigkeiten vom 15. Dezember 1933*) die Genehmigungsvollmacht gelegt hat, die Pflicht, diese bedeutsame Befugnis in verständnisvoller Weise zu handhaben. Die maßgebliche Grundlage für die Erteilung der Baugenehmigung bildet die technische Prüfung, die sich nicht nur mit den rein konstruktiven Fragen, sondern heute mit besonderem Nachdrucke mit der Wertung des Entwurfs nach seiner architektonisch, handwerklich und bauwirtschaftlich einwandfreien Gestaltung zu beschäftigen hat. Es müssen daher hohe Anforderungen an die technischen Bearbeiter gestellt werden, sowohl nach der fachlichen wie nach der sachlichen Seite. Diese wertvollen technischen Kräfte sind auf Grund des Gesetzes innerhalb der Preußischen Staatshochbauverwaltung mobilgemacht worden. Sie bieten als eine rein staatliche Behörde sowohl durch ihre geschichtlich bewiesene Bewährung als Träger der wichtigsten kulturellen Bauaufgaben des Staates wie auch durch die Möglichkeit, sich entsprechend den Weisungen der zentralen Stelle des Ministeriums in geistiger, technischer und baukünstlerischer Beziehung ständig auszurichten und personell zu erneuern, die Gewähr für eine einwandfreie Bearbeitung. Wenn bei Einführung der neuen Ordnung einer größeren Zahl von Kreisbaubeamten und von Baubeamten nicht kreisfreier Städte die technische Bearbeitung belassen wurde, so war dafür maßgebend, daß sie bis dahin gut gearbeitet hatten und hinsichtlich ihrer Person die Gewähr für weitere gute Bearbeitung boten. Grundsätzlich ist aber den Preußischen Staatshochbauämtern dieser wichtige Teil des Baugenehmigungsverfahrens übertragen. Nach den bisherigen Erfahrungen verläuft die Zusammenarbeit zwischen Landrat und Hochbauamtsvorstand durchaus einwandfrei. Wenn vereinzelt über die Verzögerung des Prüfungs- und Abnahmegeschäftes geklagt worden ist, so ist es unrecht, die Mängel grundsätzlich auf die Einschaltung der Preußischen Staatshochbauämter zurückzuführen. Die Gründe liegen vielmehr in der derzeitigen starken Beanspruchung dieser Ämter und in dem außerordentlich großen Mangel an den erforderlichen Hilfskräften. Es wird daher versucht werden, in besonders dringenden Fällen neue Hochbauämter zur Entlastung der bestehenden einzurichten. Das Wunschziel sollte sein, daß sich die politischen und die Bau-Kreise in ihren räumlichen Grenzen decken. Daneben könnte durch eine vertretbare Verbesserung der Anstellungs- und Aufstiegsmöglichkeiten für Angestellte und Beamte und auch durch Anerkennung der Wichtigkeit der bauamtlichen Tätigkeit einer Abwanderung entgegengearbeitet und die alte Anziehungskraft der Staatshochbauverwaltung wiederhergestellt werden. Es ist leider so, daß die personelle Notlage sich bis auf weiteres nicht mit Maßnahmen bekämpfen läßt, die den gesamten Besoldungsaufbau gefährden würden. Dagegen sind die zur Erleichterung der Dienstgeschäfte notwendigen technischen Einrichtungen eher durchzuführen. Das gilt von den Büromaschinen ebenso wie von den Kraftwagen. Die Reisetätigkeit kann durch die Einstellung weiterer Dienstkraftwagen wesentlich gefördert werden. Eine weitere Arbeitserleichterung der Hochbauämter wird dadurch zu erreichen sein, daß ungeeignete Planverfertiger der technischen Unterlagen allmählich ausgemerzt werden, wobei es sich empfiehlt, die Hilfe der Reichskammer der bildenden Künste in Anspruch zu nehmen. Auch können Regierungspräsidenten und Landräte mit scharfen Maßnahmen gegen unzuverlässige Unternehmer und Handwerker vorgehen und gelegentlich durch Entziehung der Gewerbeberechtigung ein Exempel statuieren. Die Förderung enger, vertrauensvoller, kameradschaftlicher Zusammenarbeit der verwaltungsjuristischen Dezernenten und der Baubeamten sowie die Förderung des Nachwuchses ist eine verantwortungsvolle und schöne Aufgabe der Behördenchefs. Der technische Nachwuchs muß immer wieder darauf hingewiesen werden, welche schöne und vielseitige Tätigkeit und zugleich welche Möglichkeit zur Weiterbildung die Staatsbauverwaltung bietet.

An dieses Hauptthema schlossen sich zwei weitere Vorträge an, und zwar erläuterte zuerst Oberregierungs- und -baurat Birk, Dezernent für Baupolizei an der Regierung in Wiesbaden, an Hand von Karten und Plänen die Arbeit der Regierung auf dem Gebiete des Schutzes des deutschen Landschaftsbildes, insbesondere des Rheingaues. Die warmherzigen und von Begeisterung für die schöne Aufgabe getragenen Ausführungen ließen erkennen, eine wie schwierige und zugleich dankbare Aufgabe es zu lösen gilt, eine Aufgabe, die weitgehende Unterstützung durch die Aufsichtsstellen verdient. In dem Nachmittagsvortrage vermittelte Oberbaurat Quehl vom Preußischen Finanzministerium durch seinen mittels ausgezeichneter Lichtbilder lebendig gestalteten Vortrag einen interessanten und deutlichen Einblick in die erfolgreiche Tätigkeit eines Hochbauamtes, welches in einem Gebiete arbeiten darf, dem in

*) Vgl. Zentralbl. der Bauverw. 1935, S. 671/72 u. 674/75.

gleichem Maße Naturschönheit und heimatliche Baukultur eigen ist.

Am zweiten Tage behandelte Oberregierungsrat Bauch als Sachbearbeiter des Reichskommissars für die Preisbildung, Oberpräsident Gauleiter Wagner, in einem eingehenden Vortrage die Preisfragen in der heutigen Bauwirtschaft. Anschließend sprach Generalmajor von Hanneken vom Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministerium über Baustoffbeschaffungsfragen, besonders des Eisens, und der Vertreter des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Oberregierungsrat Dr. Luyken, behandelte die Gesichtspunkte des Arbeits- und des Arbeitereinsatzes. An jeden der Vorträge schlossen sich lebhafte Aussprachen an.

Die Tagung wurde mit der Besichtigung einer Sammlung von Arbeiten der Preußischen Staatshochbauverwaltung aus dem Arbeitsgebiete der letzten Jahre abgeschlossen, bei der Ministerialdirektor Reck die Erläuterungen gab.

Die Tagung hinterließ bei allen Teilnehmern den Eindruck einer von hohen Gesichtspunkten geleiteten und vom Geiste des Nationalsozialismus getragenen Zusammenkunft, die sowohl dem Verwaltungsbeamten aufzeigte, wie notwendig es ist, an den kulturellen und wirtschaftlichen Zielen des staatlichen Bauwillens mitzuarbeiten, als auch bei den Baubeamten die Erkenntnis vertiefte, daß ein enges Zusammenarbeiten mit der Allgemeinen Verwaltung ihre technische Arbeit erfolgreich gestaltet. Reck.

Organisation und Handhabung der Baupolizei

Von Ministerialrat im Preußischen Finanzministerium G. Kayser.

Die Baupolizei erstreckt ihre Zuständigkeit auf Bauanlagen in weitestem Sinne. Sie steht deshalb — und ganz besonders in heutiger Zeit, wo das Bauen mehr denn je eine beherrschende Rolle im Leben des deutschen Volkes spielt — mit ihren Aufgaben mitten in der Wirtschaft und mitten im Leben. Sämtliche Hochbauten — Neubauten und Umbauten — in Stadt und Land, sowohl die der öffentlichen Hand wie die der privaten Bauherren, Bauten jeder Größenordnung und der verschiedensten Nutzungsart werden von der Baupolizei erfaßt, auch gewisse Tiefbauten (Straßen- und Brückenbauten) gehören in ihr Arbeitsgebiet. Nur wenige bauliche Anlagen, wie die Landesverteidigungsbauten (Festungsbauten, Fliegerhorste) und die reinen Betriebsbauten der Reichsbahn, sind ihrer Zuständigkeit entzogen. Bei allen jenen Bauten aber ist die Baupolizei verpflichtet, an der Hand des geltenden Baurechtes Einfluß auf Gestaltung und Ausführung zu nehmen.

Im Vordergrunde der baupolizeilichen Arbeit hat von jeher gestanden und steht auch heute noch die Gewährleistung für die Sicherheit der Bauten, das standsichere und feuersichere Bauen und demgemäß die Abwehr von Gefahren von der Allgemeinheit und von dem Einzelnen. Über diese vorwiegend polizeilichen (sicherheits-, feuer-, gesundheits-, verkehrspolizeilichen) Aufgaben hinaus erstreckt sich ihr Wirkungsbereich auf Grund später hinzugekommener besonderer Gesetze auch auf das baukulturelle und ästhetische Gebiet, auch auf wohlfahrtspflegerische Maßnahmen (insbesondere was die Benutzung der Räume durch Menschen betrifft) und über das einzelne Bauvorhaben hinaus auf die städtebauliche Planung (Gestaltung des Ortsbildes), auf die Verhinderung des ungeregelten und unschönen Bauens, auf die Bekämpfung der Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes, auf zweckmäßige und sachverständige Beratung u. dgl. mehr. Die Baupolizei greift damit über den eigentlichen Kreis des bauenden Publikums (der Bauherren, Architekten und Bauunternehmer) hinaus in weite Lebensgebiete, in materielle und ideelle Belange der Volksgenossen, in die wesentlichsten Bezirke der Volkswirtschaft mehr oder weniger bestimmend ein.

Bei diesen weitgehenden Machtbefugnissen müssen an die Arbeit der Baupolizei strenge Anforderungen gestellt werden. Sie muß sich vor allem peinlich an die gesetzlichen Grenzen halten; sie darf nicht mehr fordern oder untersagen, als im öffentlichen Interesse vorgeschrieben ist. Ferner soll sie die Vorschriften nicht engherzig, nicht starr und bürokratisch handhaben, vielmehr muß sie Schritt halten mit den Erfordernissen des Lebens und der Wirtschaft. Die Baupolizei würde ihre Aufgabe nicht recht verstehen, wenn sie unter kleinlicher Anwendung der Bauordnungen das Bauen erschweren oder hemmen würde. Ihre oberste Pflicht ist es, das Bauwesen zu fördern und ein überflüssiges Reglementieren zu unterlassen. Das ist durchaus möglich, auch bei Beachtung der vorgeschriebenen Ordnung.

Jeder Beamte der Baupolizei, insbesondere der im eigentlichen Baugenehmigungsverfahren verantwortlich arbeitende Beamte, sollte jeden Bauantrag sich zunächst darauf ansehen, wie er ihn unter Schonung und Berücksichtigung der Wünsche des Bauwilligen mit der baurechtlichen Ordnung in Einklang bringen kann; er soll sich einfühlen in die Gedanken des Bauherrn, soll ohne Besserwisserei und möglichst unbefangen an die ihm vorgelegten Pläne herantreten, nicht von vornherein nach Mängeln und Fehlern forschen und, wo er auf Mängel und Lücken stößt, durch wohlwollendes und zweckmäßiges Beraten und tätige Hilfe auf ein Gelingen des Bauvorhabens hinwirken. Wird die Baupolizei so gehandhabt — und in dieser Richtung sind stets die Instruktionen des Finanzministeriums gegeben worden —, so wird sie immer mehr aus einer heute vielfach noch wenig beliebten, viel kritisierten Behörde zu einer volkswirtschaftlich wohltätigen staatlichen Einrichtung.

Zu dieser sachlichen Betreuung muß bei aller Sorgfalt im einzelnen die Schnelligkeit im Verfahren treten. Der Bericht eines politischen Leiters aus jüngster Zeit an das Ministerium führt nicht mit Unrecht dazu aus: „Schnelligkeit in der Erledigung der Baugesuche und der Bauabnahmen ist das ganze Geheimnis des Baugenehmigungsverfahrens". Darin liegt etwas durchaus Richtiges. Nur darf unter der Schnelligkeit natürlich nicht die Sorgfalt leiden. Beides muß ineinandergreifen. Die Schleunigkeit im Verfahren ist gewiß eine Hauptanforderung an alle Baupolizeiorgane. Sie trägt dazu bei, die Bau- und Unternehmungslust lebendig zu erhalten, die geplanten Bauten so schnell wie möglich der Gesamtwirtschaft nutzbar zu machen, sie ist wichtig, um den Arbeitsmarkt zu beschäftigen. Es versteht sich,

daß die Bauanträge je nach dem Einzelfalle eine längere oder kürzere Zeit für die Bearbeitung erfordern. Bauvorhaben, die sich an die baurechtlichen Vorschriften halten, auf keine Ausnahmen und Befreiungen von dem regelmäßigen Recht Anspruch erheben, müssen in kürzester Frist zur Genehmigung gelangen, es sei denn, daß Fragen der Baukultur, insbesondere der baukünstlerischen Gestaltung, eine Erörterung nötig machen, die naturgemäß zusätzlich eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt. Daß solche kurzfristige Bearbeitung möglich ist, sehen wir in den verschiedensten Bezirken, wo die normal liegenden Fälle nicht mehr als 8 bis 14 Tage zur Erledigung gebrauchen. Etwas anderes ist es natürlich bei Bauvorhaben, die mit schwierigen Gründungsverfahren, Standsicherheitsberechnungen u. dgl. verbunden sind; hier ist eine längere Bearbeitungszeit unvermeidlich. Ähnlich verhält es sich, wenn der Bauherr Besonderheiten gegenüber dem ordentlichen Baurecht für sich beansprucht, also Ausnahmen oder Dispense; er kann dann nicht erwarten, daß er bereits im ersten Prüfungsgange den Bauschein erlangt; vielmehr muß er von vornherein mit einer genauen Erörterung der einzelnen Sonderwünsche rechnen. Er muß sich überdies darauf einrichten, daß ihm alle solche Sondervorteile versagt werden, die nicht gleichzeitig auch einen Vorteil für die Allgemeinheit mit sich bringen oder doch mindestens mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind. Es empfiehlt sich daher, den Baulustigen immer wieder einzuschärfen, daß sie ihre Bauanträge, wenn sie die Behörde schnell durchlaufen sollen, nicht mit Forderungen belasten, die als Sonderbevorzugungen keine Aussicht auf Erfolg haben können. Auch empfiehlt es sich, die Bauherren darauf hinzuweisen, daß sie selbst viel zur Beschleunigung beitragen können, wenn sie sich von vornherein eines tüchtigen, erfahrenen und zuverlässigen Architekten, einer anerkannten Baufirma oder eines erprobten Unternehmers bedienen, die ihnen sachverständige Vorarbeit bei der Planung und der Einreichung des Bauantrages leisten. Hier können auch die Baupolizeibehörden selbst zu einer Beschleunigung und Erleichterung der eigenen Arbeit beitragen, wenn sie im Rahmen der gegebenen Bestimmungen unzuverlässige oder ungeeignete Planverfasser und Bauunternehmer ausschalten.

Damit komme ich zu dem Verfahren selbst.

Bei dem weiten und komplizierten Gebiete, für das die Baupolizei zu arbeiten hat, ist es unumgänglich, daß ein vorzüglich geschulter, sachverständiger Verwaltungsapparat zur Verfügung steht, der befähigt ist, auch schnell und möglichst an Ort und Stelle zu arbeiten. Der baupolizeiliche Apparat, der im Jahre 1933 hierfür vorhanden war, war kein vorbildlicher. Das galt vielleicht weniger für die Bearbeitung der Baupolizei in den großen Städten. Hier waren, wenigstens organisatorisch gesehen, die verwaltlichen und technischen Kräfte vorhanden und an sich die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige baupolizeiliche Praxis erfüllt. Woran es in den Städten gefehlt hat, war, daß die vorhandenen Kräfte damals materiell nicht richtig eingesetzt worden sind. Besonders unerwünscht aber lagen die Dinge, die sich 1933 darboten, auf dem Lande. Hier fehlte es, abgesehen von einzelnen Landesteilen, an den notwendigen Voraussetzungen für ein gutes Funktionieren der Baupolizei. Zumeist erledigten nämlich auf dem Lande die mannigfachen Ortspolizeibehörden die Gesamtheit der Baupolizeigeschäfte. Es mag sein, daß hierbei manches Bauvorhaben schnell und reibungslos durch die amtliche Kontrolle gegangen ist. Es ist aber bekannt — und wir wissen es aus den Ergebnissen dieser Arbeit —, wie sehr es hier an der notwendigsten Sachkunde gefehlt hat, wie sehr es vor allen Dingen mangelte an der durchaus notwendigen Objektivität gegenüber den Bauanträgen und Bauwünschen der eingesessenen Baulustigen. Es liegt ja in der Natur der Sache, daß eine objektive Beurteilung schwer Platz greifen kann, wenn die Baulustigen ihre Absichten und Pläne bei den ihnen wohlvertrauten Gemeindezirkeln zum Vortrage bringen und aushandeln können. Amtliche Stellen und Kreise der Wirtschaft hatten wiederholt auf diese Mängel hingewiesen.

Das Finanzministerium hat sich deshalb alsbald nach der Übernahme der Baupolizei aus dem Verwaltungsbereich des früheren Wohlfahrtsministeriums entschlossen, diese Mängel abzustellen und die Zuständigkeiten neu zu regeln. Das ist geschehen mit dem Preußischen Gesetz über baupolizeiliche Zuständigkeiten vom 15. Dezember 1933. Der Gesetzgeber hat nun, soweit es sich um die wichtigen Entscheidungen der Baugenehmigungen und der baupolizeilichen Abnahmen handelt, sich entschlossen, die Baupolizei aus den mannigfachen Ortsinstanzen heraus in eine einheitliche Hand zu legen und sie gleichzeitig einer Instanz zu übertragen, die über die erforderliche Sachkunde und Objektivität verfügt. Als diese Stelle konnte in Preußen nur die Kreispolizeibehörde — der Landrat — in Frage kommen, also die untere Verwaltungsbehörde des staatlichen Apparates. Zugleich war es notwenig, für die technische Bearbeitung ein sachverständiges, gut funktionierendes, öffentliches Bauamt bereitzustellen, das insbesondere gegenüber den Einflüssen, die sich bei der gemeindlichen Bearbeitung gezeigt hatten, unzugänglich erschien. Der Finanzminister hat sich hier grundsätzlich für die Einschaltung des jeweils zuständigen staatlichen Hochbauamtes entschieden; er hat daneben aber offengelassen, alle diejenigen Kreisbauämter beizubehalten, die z. Z. des Inkrafttretens des neuen Gesetzes bereits bestanden haben und die über einen geeigneten Bauamtsvorstand des hochbautechnischen Zweiges verfügten, sich auch bisher schon bei der Bearbeitung der baupolizeilichen Geschäfte bewährt hatten. Die Situation ist z. Z. so, daß von den 362 Landkreisen noch 102 durch ihre eigenen Kreisbauämter technisch beraten werden, also ein knappes Drittel; für die übrigen Landkreise arbeiten die staatlichen Hochbauämter, und zwar z. Z. 161 Ämter, welche z. T. mehrere Landkreise betreuen. Ich komme auf diese Frage noch in anderem Zusammenhange zurück.

Ein zweiter Gesichtspunkt, der damals (1933) zu einer Neuordnung drängte, ist zu erwähnen. Das war die sog. Dispenspraxis, d. h. die Behandlung der Anträge, die eine Befreiung von den normalen Bauvorschriften begehren. Hier war bislang ein umständliches und langwieriges Verfahren vorgeschrieben. Wenn früher bei einem Bauantrage Befreiungen von irgendwelchen zwingenden Vorschriften der Bauordnung notwendig waren, so mußte die Baugenehmigungsbehörde hierzu den Beschluß einer besonderen Behörde, der Dispensbehörde, herbeiführen; das waren damals in der Regel der Kreisausschuß und teilweise der Bezirksausschuß. Dieser Dualismus im Verfahren stand einer schnellen und reibungslosen Behandlung der Bauanträge im Wege. Bauherren und Wirtschaft klagten immer wieder über die unerwünschte Belastung des Verfahrens, die in dieser doppelten Zuständigkeit lag. Das Gesetz hat deshalb die Baugenehmigung und Befreiung grundsätzlich in die gleiche Hand gelegt, also auf dem Lande in die Hand des Landrats. Lediglich für die großen und wichtigen Dispense, die der unteren Instanz — auf dem

Lande der Kreispolizeibehörde, in den Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde — mit Rücksicht auf wichtige übergeordnete öffentliche Interessen und im Interesse möglichster Einheitlichkeit innerhalb größerer Landesteile allein nicht überlassen werden konnten, ist die Baugenehmigungsbehörde an die Zustimmung der übergeordneten Behörde, des Regierungspräsidenten, gebunden worden. Es ist Sorge dafür getragen worden, daß dieses Zustimmungsverfahren so unkompliziert und unbürokratisch wie nur irgendmöglich vor sich geht. Die Zustimmung vollzieht sich in der Weise, daß die Baugenehmigungsbehörde jene wichtigen Dispense ohne viele Formalitäten bei der Regierung vorlegt und je nach deren Entscheidung dann in eigener Zuständigkeit über den Dispens beschließt. Im Zusammenhange damit ist ein einfacher und klarer Beschwerdegang gegeben worden. Der Regierungspräsident entscheidet endgültig, ob ein Dispens zu Recht versagt oder zu Recht mit gewissen Beschränkungen erteilt ist.

Betrachtet man nun heute, nach mehr als vier Jahren der neuen Praxis, die Dinge, so muß man anerkennen, daß Sinn und Zweck des Gesetzes, also die große Linie, von der der Gesetzgeber sich hat leiten lassen, richtig war. Natürlich mußte erst eine gewisse Anlaufzeit überwunden werden; denn dem Landrat sowohl wie dem Staatshochbauamt waren ja völlig neue Aufgaben zugelegt worden, in die sie sich erst haben hineinfinden müssen. Im weiteren Verlauf aber hat sich dann herausgestellt, daß der Landrat — und keine andere Stelle — es sein mußte, dem die Geschäfte der Baupolizei zu übertragen waren. Die Kreispolizeibehörde ist nun einmal diejenige Stelle des staatlichen Verwaltungsapparates, bei der für die Gesamtheit der Bedürfnisse die erforderlichen Einrichtungen, Kenntnisse und Erfahrungen bereitstehen. Und es ist heute eigentlich kaum zu verstehen, weshalb nicht schon längst das wichtige Geschäft der Baupolizei dem Kreise eingeordnet und den mancherlei anderen landrätlichen Arbeitsgebieten, die teilweise in enger Verwandtschaft zu ihr stehen, angegliedert gewesen ist.

Das gleiche gilt für die Bearbeitung der Dispense. Auch hier hat es sich als wohltätig und richtig erwiesen, daß gleichfalls der Landrat nunmehr die entscheidende Stelle erster Instanz ist.

Es kann getrost ausgesprochen werden, daß es wohl das einmütige Urteil aller Stellen, auch der Wirtschaft, ist, daß die Zuteilung jener wichtigen Geschäfte der Baupolizei an die Kreispolizeibehörde eine glückliche Lösung war. Gegenüber dieser weitgehenden Anerkennung darf es keine Rolle spielen, wenn hier und da in der Bevölkerung, die ja gewohnt ist, am Hergebrachten festzuhalten, noch Stimmen laut werden, die die Zustände zurückwünschen, als noch die Amtsvorsteher, Landbürgermeister usw. die Baupolizei handhabten. Man darf auch den Klagen gewisser Ortspolizeibehörden nicht zuviel Bedeutung beimessen, wenn vorgetragen wird, daß man ihnen ohne Not ein wichtiges Arbeitsgebiet weggenommen und durch die Belassung nur mehr der lokalen Geschäfte, der sog. kleinen Exekutive, die Arbeitsfreude, vor allem aber die finanziellen Einkünfte aus den Gebühren genommen habe. Diesen Empfindlichkeiten gegenüber ist nun mal das öffentliche Interesse vorgeordnet, und dieses hat den Ausschlag für die landrätliche Linie gegeben.

Nun soll gewiß aber nicht verschwiegen werden, daß auch bei der landrätlichen Bearbeitung — bei aller Anerkennung im ganzen — noch nicht alles so ist, wie es sein sollte. Gemeint ist jener bedauerliche Zustand, daß es noch heute eine ganze Reihe von Landräten gibt, die den Bauvorgängen in ihrem Kreise leider allzu wenig interessiert gegenüberstehen. Wenn auch der Übelstand, daß manche Landräte die baupolizeiliche Arbeit ganz an ihren Kreisoberinspektor delegiert haben, inzwischen auf Grund des Runderlasses des Preußischen Finanzministers vom 9. November 1937 — Bau 2000/9. 11. — [1]) behoben sein mag, so wird doch immer wieder beobachtet, daß Landräte sich ihre Mitwirkung im Baugenehmigungsgeschäft noch in anderer Weise allzu leicht machen. Es ist durchaus nicht vereinzelt, daß der Landrat einfach nur das Gutachten der technischen Dienststelle einklammert und es mehr oder weniger gedankenlos in die Baugenehmigung übernimmt. Solche Handhabung der Dienstgeschäfte entspricht nicht der Bedeutung des Baugenehmigungsaktes und der wichtigen Verantwortung, die mit ihm verbunden ist. Gewiß mag es eine ganze Anzahl von Fällen geben, wo diese einfache Methode der bloßen Übernahme des technischen Gutachtens am Platze ist. Sie darf aber nicht zur Regel werden. Man braucht sich dann nicht zu wundern, wenn Ansehen und Bedeutung des Verwaltungsbeamten leiden und bei dem Baubeamten hier und da die Ansicht Fuß faßt, es ginge schließlich auch ohne eine gleichgeordnete Mitwirkung der Verwaltung.

Der Landrat darf sich die große und bedeutsame Vollmacht, die ihm das Gesetz übertragen hat und die ihn instandsetzt, auf das bauliche Geschehen seines Kreises maßgebend einzuwirken, nicht aus der Hand nehmen lassen. Seine Mitwirkung darf natürlich unter keinen Umständen darin bestehen, daß er etwa den rein technischen Teil des bauamtlichen Gutachtens zerpflückt; das ist nicht seine Sache. Aber ich kann mir wohl denken, daß er an gewisse, insbesondere bedeutendere Bauanträge mit eigenen Gedanken herangeht, über diese oder jene Frage auch der Baugestaltung, insbesondere der äußeren Gestaltung, mit dem Bauamtsvorsteher in einen Meinungsaustausch tritt, vor allem aber den Fragen, die mit der Zuteilung von Dispensen zu tun haben und die wesentlich Ermessensfragen sind, eigenes Interesse zuwendet.

Nach den Erfahrungen, die ich aus Feststellungen bei Dienstreisen gemacht habe, kann ich sagen: Es ist um die Bautätigkeit in denjenigen Landkreisen am besten bestellt, wo der Landrat die Führung in der Baugenehmigungstätigkeit, so wie es das Gesetz will, in der Hand hält und straff die Zügel führt. Dazu gehört: Der Landrat muß über alle nennenswerten Bauvorgänge seines Kreises unterrichtet sein, er muß alle wichtigen Bauvorhaben möglichst selbst kennen, er muß auch von diesen wissen, w o gebaut wird und muß sich darum bekümmern, w i e gebaut wird.

Ich bin deshalb auch der Meinung, daß die Bauanträge und Pläne zunächst und in erster Linie beim Landratsamt vorgelegt werden müssen. Es ist nicht der Idealzustand, wenn hier und da die Übung besteht, daß die Bauanträge, nachdem sie bei der Ortspolizeibehörde mit den formalen Notizen zum Lageplan, zu den Fluchtlinien, Grenzabständen usw. versehen worden sind, von dieser unmittelbar dem Hochbauamt zugeleitet werden. Die Landräte, die diesen Weg anwenden, übersehen dabei, daß bei vielen Baugesuchen vorweg über ganz wichtige grundsätzliche Fragen eine Vorentscheidung — und zwar durch sie selbst — zu fällen ist. Es sind dies Fragen, die unter Umständen einen Bauantrag von vornherein — jedenfalls in der vorgelegten Fassung — als unzulässig und abwegig kennzeichnen können. Ich erinnere dabei an die wichtige Frage

[1]) Vgl. Zentralbl. d. Bauverw. 1937, S. 1168.

der Ansiedlungsgenehmigung und meist im Zusammenhange damit die Frage, ob der betreffende Bau nach § 3 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936[2]) in einem Außengebiete zulässig ist. Ich erinnere an die Entscheidungen, die dem Landrat obliegen auf Grund des Reichsgesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933[3]), Fragen der Umlegung von Grundstücken und nicht zuletzt an die gesamten Fragen der Planung, namentlich der Raumplanung und der Landesplanung. Hier sind Entscheidungen notwendig, die ein Baugesuch, wie gesagt, von vornherein hinfällig machen können, und die vorweg zu treffen sind, ehe noch das Hochbauamt in eine Prüfung im einzelnen, insbesondere nach der technischen Seite, einzutreten hat. Hier sind also Punkte, wo die Aufsicht seitens der Regierungspräsidenten einsetzen muß, damit überall in den Landkreisen nach einheitlichem und straffem Grundsatz verfahren wird. Dazu gehört dann allerdings auch, daß die Verwaltungsdezernate bei den Regierungen durch erfahrene Verwaltungsbeamte besetzt werden und daß nicht ohne zwingenden Grund ein wiederholter Wechsel in der Person des Bearbeiters vorgenommen wird, wie er leider bei einzelnen Regierungen — sogar innerhalb eines Jahres mehrfach — stattgefunden hat.

Was nun das Verhältnis des Landrats zum Hochbauamt anlangt, so ist im ganzen das folgende zu sagen: 1. Es ist unumgänglich notwendig, daß das Doppelgespann „Landrat-Staatshochbauamt" aufs beste funktioniert, daß beide Ämter in unmittelbarer und lebendiger Fühlung miteinander arbeiten und daß 2. die technische Dienststelle mit sachlichen Hilfsmitteln und mit Personal aufs beste ausgestattet ist.

Nach beiden Richtungen ist das Preußische Finanzministerium, nachdem grundsätzlich die Entscheidung zugunsten des Staatshochbauamtes gefallen ist, unausgesetzt tätig gewesen. In die Leitung dieser Ämter, wenn sie in die Baupolizei eingeschaltet sind — z. Z. sind es 161 — werden nur gute und erfahrene Kräfte entsandt, soweit das bei der heutigen Verknappung an Baubeamten irgend möglich ist. Je nach Größe und Bedeutung des durch das einzelne Hochbauamt zu betreuenden Gebietes werden die notwendigen technischen und nichttechnischen Hilfskräfte zur Verfügung gestellt, und zwar unter Zurückstellung hier nicht gebotener Sparsamkeit. Die Ämter werden auch sonst zeitgemäß ausgestattet und insbesondere durch Zuteilung eigener Dienstkraftwagen beweglich gemacht, damit sie in der Lage sind, auch einen Bezirk zu versorgen, der mehr als einen Landkreis umfaßt. Z. Z. laufen für die 161 Hochbauämter 60 Kraftwagen und rd. 50 beamteneigene Kraftwagen. Seit einigen Monaten ist das Ministerium darangegangen, zu große Bauamtsbezirke, solche, die zwei oder vereinzelt auch mehr Landkreise zu versorgen haben, in zwei selbständige Bauämter aufzuteilen und anderseits Bauämter aus den großen Städten in das Land hineinzuverlegen, um damit eine stärkere Verbindung zum Lande und seiner Bevölkerung herzustellen. In dieser Richtung wird z. Z. weiter gearbeitet.

Durch diese Maßnahmen ist in den weitaus meisten Landkreisen eine durchaus befriedigende Situation hergestellt. Es soll jedoch auch freimütig zugegeben werden, daß der erstrebenswerte Zustand noch nicht überall erreicht ist. Insbesondere wird anerkannt, daß hier und da, wo noch mehrere Landkreise auf ein Staatshochbauamt angewiesen sind, oder wo das zuständige Bauamt nicht am Sitze der Kreisverwaltung liegt, die notwendige Fühlung zur Kreispolizeibehörde und der Bevölkerung noch fehlt. Auch kann gesagt werden, daß die Abhaltung von Sprechtagen in einzelnen Kreisstädten, die sich hier und da bewährt hat, nicht eine Ideallösung, sondern nur eine Ersatzlösung darstellt. Das Ministerium ist nun entschlossen, die ergriffenen Maßnahmen systematisch fortzusetzen, damit demnächst auch die letzten Mängel beseitigt sind. Dies gilt auch für Mängel, die sich bei der Abnahmetätigkeit gezeigt haben und die im wesentlichen darin liegen, daß abnahmereife Bauvorhaben zu spät zur Abnahme gelangen. Es wird dabei aber grundsätzlich an der Linie — Zusammenschaltung mit dem Staatshochbauamt — festgehalten werden, damit nicht wieder die Sorge akut wird, einmal, daß die baukulturellen Leistungen zurückgehen und anderseits, daß die objektive Handhabung Not leidet, die nach Ansicht des Ministeriums am besten bei einer unabhängigen staatlichen Behörde gewahrt ist.

Diese grundsätzliche Einstellung darf natürlich nicht hindern, da, wo offenbar Mißstände in der Bearbeitung zutage treten, insbesondere da, wo das Verfahren sich nicht schnell genug abwickelt und anderseits eine alsbaldige Abstellung dieser Mängel durch den Ausbau oder die Umlegung des zuständigen staatlichen Hochbauamtes nicht möglich ist, wo also besondere Verhältnisse gegeben sind, getrost daranzugehen, einzelne Kreisbauämter neu mit der Wahrnehmung der baupolizeilichen Funktionen zu betrauen. Eine solche Ausgleichsregelung ist bereits in einigen Fällen durchgeführt worden. Sie wird auch weiterhin da platzgreifen müssen, wo sie nach dem übereinstimmenden Urteil der unteren und höheren Verwaltungsbehörden dringend geboten ist. Hier wird auch ohne Engherzigkeit und ohne Verschanzung hinter Grundsätze nachgeholfen werden müssen. Damit sage ich an sich nichts Neues. Das Ministerium hat vielmehr wiederholt zu erkennen gegeben, daß es bei allem Festhalten an der grundsätzlichen Linie dann einer gewissen Neuorientierung nicht ablehnend gegenübersteht, wenn die Erfahrungen und Berichte aus der Praxis eine Umlegung der Zuständigkeit im Einzelfalle geboten erscheinen lassen. Gefordert werden muß dann allerdings, daß das als Ersatz in Frage kommende Kreisbauamt auch die erforderlichen hochbaulichen Qualitäten, und zwar zunächst in der Person des Kreisbaumeisters selbst, erfüllt.

In mancher Beziehung ist also noch die bessernde Hand anzulegen. Das gilt in gleicher Weise für die verwaltende Tätigkeit wie für die technische Betreuung. Für beide wird es gleichmäßig darauf ankommen, daß die verantwortliche Arbeit noch mehr als bisher auch von zentraler Stelle erleichtert wird. Solange das so sehr erwünschte allgemeine Reichsbaugesetz noch nicht die erforderliche Erleichterung bringen kann, ist daran gedacht, die so weit verstreuten Rechtsquellen des Baurechtes, die gerade in letzter Zeit durch Einzelgesetzgebung des Reiches noch unübersichtlicher geworden sind — also das tägliche Handwerkszeug der Baupolizei —, in geeigneter und praktischer Weise brauchbar zusammenzufassen[4]). Werden die als notwendig erkannten und nach Lage der Dinge möglichen Maßnahmen ergriffen, so wird das erreicht werden, was wir alle wünschen, daß das Baugenehmigungsverfahren, das sich seit 1933 bereits so erfolgreich entwickelt hat, mustergültig, d. h. unerreicht an Sachkunde, Schlagkraft und unerreicht im Tempo der Arbeit, überall im Lande gehandhabt wird.

[2]) Vgl. Zentralbl. d. Bauverw. 1936, S. 250; — [3]) ebenda 1933, S. 554 ff. u. 604.

[4]) Diese Zusammenfassung ist inzwischen erfolgt in dem im Verlage C. H. Beck, München, erschienenen Buche des Verfassers „Die baupolizeilichen Vorschriften des Deutschen Reiches und Preußens" mit Erläuterungen (Loseblatt-Sammlung); vgl. die Buchbesprechung auf S. 822 d. Bl.

Mitteilungen

Professor Dr. Hans Mackowsky †.

Der im Ruhestande lebende ehemalige Leiter der Bildnissammlung der Nationalgalerie in Berlin, Professor Dr. Hans Mackowsky[1]), ist am 18. Juli d. J. gestorben.

Albert Güttinger,

Baurat am Ohm-Polytechnikum in Nürnberg, wurde zum Professor ernannt.

Technische Hochschule Dresden.

Der als Landesbaupfleger für Sachsen tätige Regierungsbaurat Siegfried Nagel ist beauftragt worden, vom Wintersemester 1938/39 ab an der Technischen Hochschule Dresden das eingerichtete Lehrgebiet „Baupflege" in Vorlesungen und Übungen zu vertreten.

Der XV. Kongreß für Heizung und Lüftung

findet in der Zeit vom 21. bis 24. September d. J. in Berlin statt. Folgende Vorträge sind vorgesehen: „Wirtschaftliche Fragen im Heizungsfach" von Dipl.-Ing. Möhrlin, Stuttgart; „Stand und Entwicklungsrichtung im Heizungs- und Lüftungswesen" von Professor Dr.-Ing. Gröber, Berlin; „Physiologische Einflüsse bei verschiedenen Wärmeeinwirkungen unter besonderer Berücksichtigung der Strahlungsheizung" von Professor Missenard, Paris; „Der Einfluß des künstlichen Klimas auf den Menschen" von Professor Dr. med. Süpfle, Hamburg; „Raumklimatische Bewertungsgrundsätze in der Heizungs- und Lüftungstechnik" von Regierungsrat Dr. phil. Liese, Berlin; „Mensch und Heizung" von Dr.-Ing. Hasse, Berlin; „Gute Luft im Arbeitsraum" von Dipl.-Ing. Brandi, Hamburg; „Technische Fragen bei der Strahlungsheizung" von Professor Dr.-Ing. Marcard, Hannover; „Raumklimatische Fragen bei der Strahlungsheizung" von Dr. phil. habil. Bradtke, Berlin; „Werkstoffe in der Heizungs- und Lüftungstechnik" von Dr.-Ing. Kraemer, Berlin; „Beitrag zur Wärmeversorgung von Großstädten" von Dr.-Ing. Wellmann, Berlin; „Einzelheizung" von Professor Dr.-Ing. Wagener, Essen; „Die Brennstoffe des Steinkohlenbergbaues und deren Beziehungen zu den Kesselbauweisen für die Zentralheizung" von Dipl.-Ing. Busse, Essen; „Die Brennstoffe des Braunkohlenbergbaues und deren Beziehungen zu den Kesselbauweisen für die Zentralheizung" von Dipl.-Ing. Weimann, Berlin. Auskünfte erteilt das Kongreßbüro, Berlin W 9, Linkstraße 21, bei dem auch die Einladungen angefordert werden können.

Raumordnung und Erholungslandschaft.

Auf dem Weltkongreß „Arbeit und Freude", der unlängst in Rom abgehalten wurde, hielt auch die Kommission für Freizeit und Raumordnung eine Arbeitssitzung ab. Der Präsident der Kommission, Staatssekretär Dr. Muhs, stellvertretender Leiter der Reichsstelle für Raumordnung, sprach bei dieser Gelegenheit über die inneren Zusammenhänge zwischen Raumordnung und Freizeit. Dadurch, daß die Völker in ihrer Gesamtheit die Gestaltung der Freizeit durchführen sollten, werde der Raum in seiner Gesamtheit von dem Erholungswesen beansprucht. Der Erholung suchende Mensch trete mit der Gesamtheit seiner Siedlungs- und Freiflächenansprüche als der größte Raumnehmer auf und verlange den gesamten Raum als eine wohlgeformte Erholungslandschaft. Dies könne nur durch eine vorausschauende Planung sichergestellt werden. Eine bei dieser Gelegenheit gefaßte Entschließung empfiehlt allen Nationen, die Forderungen des Erholungswesens durch vorausschauende Planungen sicherzustellen und den Gedanken der Raumordnung von einer bewußten Erholungsplanung her weiterzutreiben. Die Federführung auf dem Gebiete der Raumordnung und Freizeit liegt bei Deutschland.

Herausgabe eines Musterleistungsverzeichnisses für Fliesenarbeiten.

Der Reichsverband Deutscher Fliesengeschäfte hat ein Musterleistungsverzeichnis für sämtliche Wand- und Bodenplatten mit Angebots- und Ergänzungsblättern ausgearbeitet, um für die ausschreibenden Stellen einheitliche Ausschreibungsunterlagen zu schaffen. Es wurde Vorsorge getroffen, daß das vom Deutschen Handwerksinstitut herauszugebende Bauleistungsbuch[2]) für das Fliesenfach mit diesem Musterleistungsverzeichnis übereinstimmt. Interessenten können die Unterlagen beim Reichsverband Deutscher Fliesengeschäfte e. V., München NW 2, Lenbachplatz 3 II, beziehen.

Der Flughafen München-Riem.

Am 17. Juni d. J. ist bei den Bauten des Flughafens München-Riem, die die ersten Bauten des neuen Groß-München darstellen, das Richtfest begangen worden. Man rechnet mit der Fertigstellung der ganzen Anlage noch im Laufe dieses Jahres. Damit erhält München den ersten Flughafen, der nach den im Dritten Reich für diese Verkehrsbauten aufgestellten neuen Grundsätzen errichtet worden ist. Weitere Flughäfen nach den gleichen Grundsätzen sind bekanntlich in Berlin-Tempelhof und Stuttgart im Entstehen begriffen. Auch ist für Wien, wie der Architekt, Professor Dr.-Ing. Ernst Sagebiel, gelegentlich des Münchener Richtfestes verkündete, ein neuer Flughafen geplant. Die Leistung, die darin liegt, daß die Münchener Flughafenbauten, nachdem mit den Bauarbeiten nach verhältnismäßig kurzer Vorbereitungszeit erst vor etwas mehr als einem Jahr begonnen wurde, heute im wesentlichen im Rohbau fertiggestellt sind, ist außerordentlich, besonders, wenn man die Schwierigkeiten bedenkt, die der Baustoff- und namentlich der Eisenbeschaffung im Wege standen.

Für die älteren Flugplatzanlagen in Deutschland, aber auch im Auslande, ist kennzeichnend, daß die Hauptgebäude mit den Abfertigungsräumen für das Publikum und die technischen Anlagen, wie Flugzeughallen, Betriebsschuppen, Garagen usw., mehr oder weniger zufällig nebeneinander stehen. Demgegenüber werden die neuen deutschen Flughafenanlagen ein völlig anderes Gesicht tragen, das in München bereits deutlich zu erkennen ist. Zunächst einmal werden alle Gebäudeteile — Hauptgebäude, Flugzeughallen, Gaststätten, Betriebshof usw. — zu einem harmonischen Ganzen in einer leichten Krümmung am Rande des ovalen Rollfeldes zusammengezogen. In München entwickeln sich diese Gebäude auf eine Länge von 800 m. Daran schließen sich die massiven, in Werkstein erstellten Zuschauertribünen an, die nochmals eine Länge von 900 m aufweisen und 80 bis 100 000 Zuschauer aufnehmen können. Bei dieser Anordnung besteht kein Widerspruch mehr zwischen den Gebäuden rein technischer Zweckbestimmung und den angeschlossenen Gaststättenflügeln. Die Geschlossenheit der Erscheinung wird aber nicht nur durch das Zusammenziehen der verschiedenen Gebäudegruppen bewirkt; ebenso schafft die Wiederholung der Einzelelemente der Architektur bei allen Einzelabschnitten der Gesamtanlage diese überzeugende Einheitlichkeit des Ausdrucks. Die gleichen Dachformen mit der gleichen dunkelbraunen Ziegeleindeckung kehren auf den Flugzeughallen mit ihren rückwärtig hinausgezogenen Werkstättenanbauten und ebenso aber auch auf den Hauptgebäuden mit den großen Abfertigungshallen für das reisende Publikum und schließlich auch auf den Gaststättentrakten wieder. Ähnliche Gesimse und Fenstereinrahmungen in weißem Werkstein finden sich auf allen Abschnitten der neuen riesenhaften Anlage. Jedoch ist neben der Einheitlichkeit des Ganzen doch so viel Wechsel in der bauplastischen Gestaltung zu finden, daß sich dem Betrachter bei einem Rundgange immer neue, fesselnde Überschneidungen darbieten. Auch das wird ein Merkmal der neuen Flughafenanlagen sein, daß jeder Hafen der besonderen Eigenart der Landschaft bzw. des Stadtbildes angepaßt ist. Das gilt sowohl für die Gestaltung des nahezu im Stadtzentrum gelegenen Tempelhofer Flughafens wie für den Flughafen zwischen Stuttgart und der Schwäbischen Alb, besonders aber für den Flughafen in München-Riem.

Mit besonderer Wärme gedachte Professor Sagebiel in seiner Richtfestrede auch des großen Interesses, das der Führer dem Münchener Flughafenbau entgegenbringt, und das sich u. a. darin äußerte, daß er mit dem Architekten auch Einzelheiten, wie die Gestaltung der Gesimse und die Farbgebung des Putzes, beraten hat. Aus Anlaß des Richtfestes wurde auch noch bekanntgegeben, daß schon jetzt eine Erweiterung der Münchener Anlage durch eine fünfte Flugzeughalle vorgesehen und genehmigt ist.

[1]) Vgl. Zentralbl. d. Bauverw. 1937, S. 740.

[2]) Vgl. auch S. 51 u. 422/23 d. Bl.

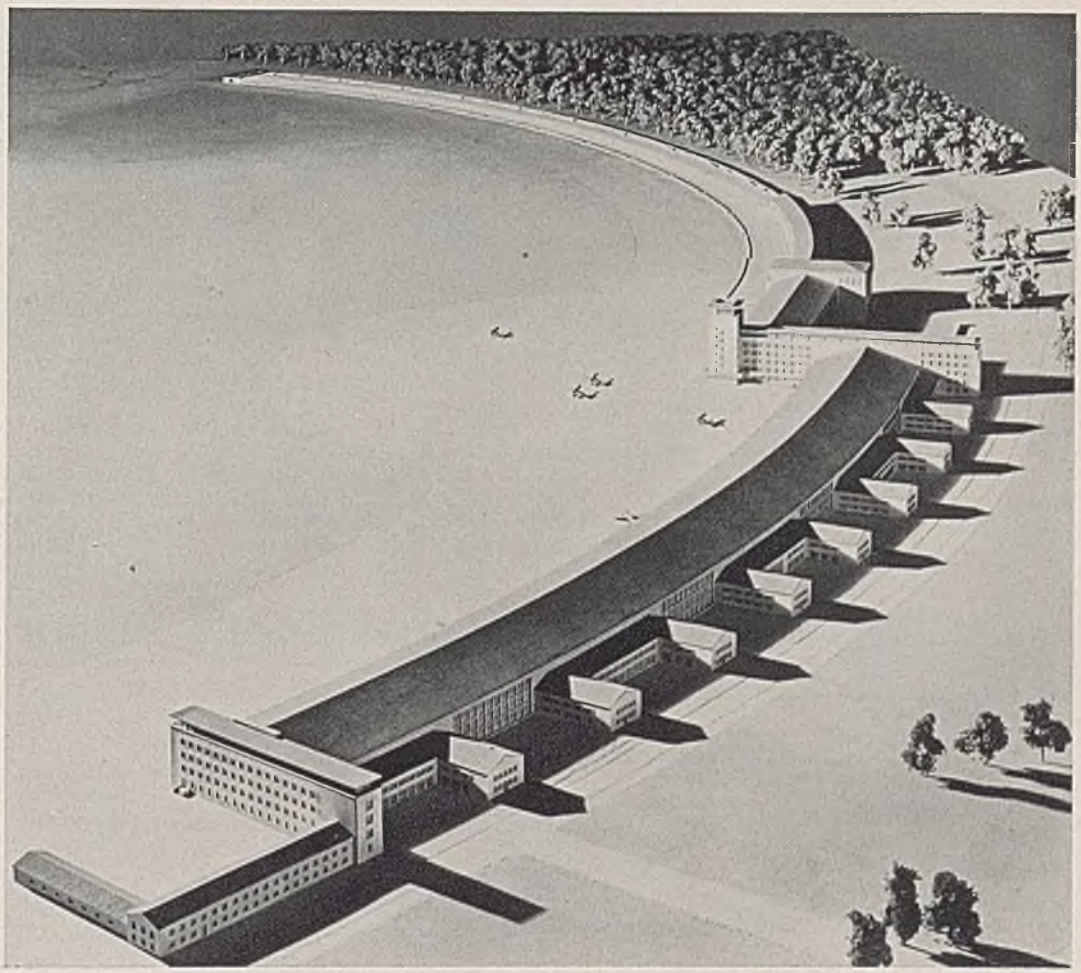

Der Flughafen München-Riem. Architekt: Professor Dr.-Ing. Ernst Sagebiel, Berlin. Oben: Modellaufnahme von der Gesamtanlage. Unten: Das im Bau befindliche Empfangsgebäude.

Das Planschbecken im Freibad Hangeweiher in Aachen.

Das Planschbecken sollte zuerst in Eisenbeton ausgeführt werden. Den zum Angebot aufgeforderten Firmen war es aber anheimgestellt worden, Gegenentwürfe einzureichen. Unterschiedliche Auffassungen bestanden lediglich über die Anzahl und die Durchbildung der Dehnungsfugen. Die in anderen Städten gemachten, nicht immer guten Erfahrungen führten jedoch dazu, in diesem Falle die Eisenbetonbauweise zu verlassen und das Planschbecken in Mauerwerk aus Hartbrandsteinen auszuführen. Das Gebot der Stunde, an Eisen zu sparen, läßt es angezeigt erscheinen, die gewählte Bauart hier kurz darzustellen.

Der Untergrund war eine 15 Jahre alte Schüttung lehmigen Sandes. Auf einem Eisenbetonkranz und einer Ziegelschotterpackung ruht das Becken gleich einer flachen Schale. Die Sohle besteht aus drei kreuzweise gelagerten Ziegelflachschichten, ein Aufbau, der an die Zusammensetzung des Sperrholzes erinnert. Um der Beckenschale volle Bewegungsfreiheit zu lassen, ist über dem Eisenbetonkranz eine Sandschicht und zwischen Beckenrand und Plattenbelag eine Bitumenfuge angeordnet. Aus demselben Grunde sind die Schieberschächte und der Ablaufschacht unabhängig vom Becken errichtet und für die Verbindungsleitungen Bleirohre gewählt worden. Die Speisung des Planschbeckens erfolgt aus der Trinkwasserleitung. Die Befürchtung, das übliche Leitungswasser sei zu kalt, hat sich bei der geringen Wassertiefe als unbegründet erwiesen. Der Schnellfüllung dienen zwei Rohre von je 50 mm l. D., der Nachfüllung vier Sprengdüsen an den Aufbauten.

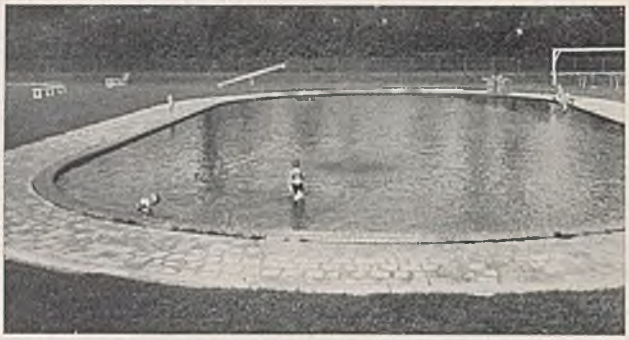

Ansicht des Planschbeckens im Freibad Hangeweiher.

Am Überlauf besteht der innere Beckenrand auf 50 cm Länge aus durchlochtem Messingblech. Der Wasserstand im Planschbecken ist durch Einsetzen verschieden hoher Überlauftrichter veränderlich. Bei Massenbesuch bevorzugen die Wärter den mittleren Wasserstand. Im Winter wird das Wasser so tief gehalten, daß die Eisdehnung nicht nachteilig auf den Beckenrand einwirken kann.

Einschl. der Zu- und Ablaufleitungen betrugen die Baukosten rd. 10 500 RM. Größe und Bauart des Planschbeckens haben sich vorzüglich bewährt. Risse sind selbst in der 17×34 m messenden, ohne besondere Dehnungsfugen ausgeführten Beckensohle nicht aufgetreten. L. Kalff.

Links: Grundriß des Beckens. M. 1:400.

Einzelheiten. M. 1:50.

Schnitt durch Aufbau und Schieberschacht.

Schnitt durch Beckenrand.

Schnitt durch Überlauf und Grundablaß.

a höchster Wasserstand, b mittlerer Wasserstand, c Winter-Wasserstand, d Beton-Feinschicht, e Ziegelschrotten-Packung, f Sandschicht, g Bitumenfuge, h Rasen.

Baustoffpreise in RM für Mitte Juni 1938

in 15 Großstädten nach Angaben des Statistischen Reichsamtes.

Städte	Hintermauerungssteine 25 × 12 × 6,5[1])		Deckensteine[2])		Dachsteine			Kalk			Portlandzement frei Empfangsstation je 10 t[4])	Mauersand		Kies	
	Frachtlage	Preis je 1000 Stück	Frachtlage	Preis je 1000 Stück	Sorte	Frachtlage	Preis je 1000 Stück	Sorte	Frachtlage	Preis je 10 t		Frachtlage	Preis je m³	Frachtlage	Preis je m³
Berlin	W	26,20	—	—	Bi	W	44,00	Stckk.	W	215	318	L	3,75	L	5,00
Bremen	B	36,50	B	93,00	Pf	B	94,00	„	B	310	335	B	5,00	B	6,50
Breslau	„	33,40	W	48,75	Bi	„	57,00	„	„	239	308	„	4,00	„	4,63
Essen	„	32,00	—	—	Pf	„	121,50	„	„	200	348	„	4,00	„	6,50
Frankfurt a. M.	W	28,00	St	[3]) 2,20	Sch	St	5,85	„	St	225	376	„	5,75	„	5,75
Hamburg	B	35,25	B	[3]) 2,54	Pf	B	110,75	„	B	335	360	„	4,10	„	7,45
Hannover	„	35,70	„	52,00	„	„	80,00	„	„	308	315	„	4,25	„	6,00
Karlsruhe	„	32,00	—	—	Bi	„	64,00	Hydr.	„	190	377	„	3,75	„	3,75
Köln a. Rh.	„	31,00	—	—	Fa	St	95,00	Stckk.	„	250	366	„	3,45	„	3,20
Königsberg i. Pr.	„	43,00	B	73,00	Pf	B	85,00	Hydr.	„	290	373	„	3,90	„	3,90
Leipzig	„	32,00	„	70,00	Bi	„	65,00	Stckk.	„	280	356	„	4,60	„	4,60
Magdeburg	W	33,00	St	55,00	„	„	58,00	„	St	225	356	„	4,80	„	4,55
München	„	28,00	L	275,00	„	W	55,50	„	„	292	384	W	3,30	W	3,50
Nürnberg	„	27,00	W	70,00	„	„	43,00	„	L	310	377	St	3,30	St	10,00
Stuttgart	B	37,00	—	—	„	B	65,00	Hydr.	„	200	377	L	8,00	L	7,00

Die Preise stellen im allgemeinen Einkaufspreise der Bauunternehmungen dar (in Frankfurt bei Kalk, Balken und Fußböden Einkaufspreise der Händler); sie sind wegen der teilweise vorhandenen Unterschiede in der Beschaffenheit der Ware, in den Handelsbedingungen, in der Handelsstufe und Abnahmemenge zwischenörtlich nicht durchweg vergleichbar. Abkürzungen: W = ab Werk; B = frei Baustelle; L = ab Lager; St = frei Empfangsstation; Bi = Biberschwänze; Pf = Pfannen;

Städte	Balken			Fußbodenbretter[5])		Schalbretter		Dachlatten		Formeisen		Dachpappe		
	Holzart	Frachtlage	Preis je m³	Frachtlage	Preis je m²	Frachtlage	Preis je m²	Frachtlage	Preis je 1 m	Frachtlage	Preis je 100 kg	Sorte	Frachtlage	Preis je 10 m² (1 Rolle)
Berlin	Ki	St	[7])66,00	L	[6]) 112,00	St	[6])[7]) 40,00	St	[6])[7])64,00	B	14,75	333	B	2,90
Bremen	—	B	61,00	B	2,36	B	1,12	B	0,117	L	19,40	500	„	4,04
Breslau	—	„	61,49	„	[6]) 103,73	„	[6]) 56,36	„	[6])66,58	B	18,75	333	St	3,01
Essen	Ta	St	66,40	St	2,20	St	1,40	St	0,12	St	17,00	-	B	3,50
Frankfurt a. M.	„	„	54,00	„	2,45	„	1,30	„	[6])78,00	B	15,60	333	L	2,90
Hamburg	„	B	60,00	B	2,58	B	[6]) 46,25	B	0,155	„	18,80	500	B	4,30
Hannover	„	„	65,00	„	[6]) 104,00	„	[6]) 57,00	„	0,18	„	17,00	500	„	4,50
Karlsruhe	„	„	53,25	„	2,60	„	1,35	„	0,08	„	16,50	333	„	3,20
Köln a. Rh.	—	„	70,00	„	2,40	„	2,00	„	0,08	„	23,50	-	„	4,00
Königsberg i. Pr.	Ki	„	66,00	„	[6]) 96,00	„	[6]) 39,00	„	0,10	„	16,50	500	„	3,60
Leipzig	Fi	„	70,00	„	2,45	„	0,70	„	0,09	„	18,30	333	„	3,20
Magdeburg	—	„	65,00	„	2,70	„	1,40	„	0,11	„	20,00	500	„	4,50
München	FiTa	L	53,00	L	3,70	L	[6]) 54,00	L	0,09	L	16,00	625	L	5,40
Nürnberg	—	„	60,00	„	[6]) 100,00	„	[6]) 70,00	„	0,09	„	18,00	500	„	4,50
Stuttgart	—	„	50,00	„	2,50	„	1,30	„	0,08	„	17,25	500	„	4,75

Fa = Falzziegel; Sch = Schiefer (½) je 50 kg. — [1]) In Hamburg: 22 × 11 × 6,5. — [2]) Deckensteine von verschiedener Größe; in Bremen Ackermannsteine 10 cm hoch, I. Sorte; in München Dahmit 16 × 50 × 25, Hohlsteine. — [3]) Je m². — [4]) Preise der Zementverbände. — [5]) Fußbodenbretter von verschiedener Stärke aus Fichten-, Tannen- oder Kiefernholz; in München und Nürnberg Riemenböden. — [6]) Je m². — [7]) Gilt ab Oktober 1937. Die Preise für August und September 1937 lauten für Balken 70,00 und 57,50 RM, für Schalbretter 45,00 und 41,85 RM und für Dachlatten 63,00 und 63,65 RM.

Gesundung der Stuttgarter Altstadt.

Wie in den Altstadtgebieten anderer Städte sind auch in einzelnen Teilen der Stuttgarter Altstadt die Verhältnisse in verkehrstechnischer Beziehung unhaltbar geworden. Die Stadtverwaltung plant deshalb durchgreifende Maßnahmen. Zunächst sind u. a. ein Straßendurchbruch (Holzstraße) und eine Straßenverbreiterung (Charlottenstraße) in Angriff genommen worden. Darüber hinaus hat es sich als nötig erwiesen, für weitere Verkehrserfordernisse, insbesondere für die Schaffung von Parkplätzen im Zusammenhange mit diesen Straßenverbreiterungen, Raum zu schaffen. Mit der Freilegung des Straßenraumes sind jedoch die städtebaulichen Bedürfnisse nicht erschöpft. Vielmehr muß gleichzeitig dafür gesorgt werden, daß neue Gebäude an diesen Straßenzügen erstehen können, wofür weitere Flächen in der Umgebung dieser Straßen benötigt werden. Auch für verschiedene wichtige öffentliche Gebäude, die im Innern der Stadt liegen müssen, fehlt es an geeigneten Bauplätzen. Um nicht anderwärts Baublöcke abbrechen zu müssen, sollen diese Gebäude in der Umgebung der vorgesehenen Straßendurchbrüche erstellt werden. Diese Gesichtspunkte haben es als angezeigt erscheinen lassen, das Gebiet der östlichen Stuttgarter Altstadt, die sog. Eßlinger Vorstadt, zur Befriedigung dieser verschiedenen Bedürfnisse heranzuziehen und damit gleichzeitig eine Gesundung dieses Stadtteiles, dessen allgemeiner baulicher Zustand sehr viel zu wünschen übrig läßt, zu verbinden. Auf Antrag der Stadtverwaltung hat deshalb der Württembergische Innenminister durch Erlaß vom 8. Juni 1938 auf Grund der reichsgesetzlichen Verordnung vom 29. Oktober 1936 über dieses Gebiet die befristete Bausperre verhängt. Dies hat zur Folge, daß auf die Dauer der Bausperre auf den betroffenen Grundstücken bauliche Anlagen weder ausgeführt, noch wesentlich geändert werden dürfen. Als nächster Schritt folgt die Vorbereitung der Feststellung der künftigen Straßen- und Bauflächen, auf Grund deren der Erwerb der für die Gesundung erforderlichen Flächen durchgeführt werden kann.

Die Wasserstandsverhältnisse der norddeutschen Stromgebiete im Juni 1938*).

Memel, untere Weichsel, obere Oder, Warthe, Netze, Havel,

*) Nach den an die Landesanstalt für Gewässerkunde und Hauptnivellements gelangenden Nachrichten.

Ems und Rhein und seine Nebenflüsse führten im Berichtsmonat im Vergleich zum Junidurchschnitt der Jahresreihe 1926 bis 1935 verhältnismäßig wenig Wasser. In den übrigen Strömen entsprach das Wasserstandsmonatsmittel etwa dem langjährigen Durchschnitt oder war sogar etwas größer (mittlere Oder, mittlere Elbe).

Memel: Die Wasserstände lagen zu Beginn des Monats noch etwas über, gegen Ende des Monats schon erheblich unter Mittelniedrigwasser.

Pregel: Es wurden während des ganzen Monats Pegelstände abgelesen, die etwas über Mittelniedrigwasser lagen.

Untere Weichsel: Die Wasserstände gingen im Laufe des Monats unter leichten Schwankungen etwa von Mittelwasser bis fast auf Mittelniedrigwasser zurück.

Oder: An der oberen Oder (Ratibor) bewegten sich die Wasserstände in dem Bereich zwischen Mittel- und Mittelniedrigwasser. An der mittleren Oder (Frankfurt) schwankten die Wasserstände um Mittelwasser. An der Netze und Warthe gingen die Wasserstände im Laufe des Monats etwa von Mittelwasser bis auf ungefähr Mittelniedrigwasser zurück, ohne jedoch dieses letztere zu unterschreiten.

Elbe: Die Wasserstandsbewegung vollzog sich vorwiegend im Mittelwasserbereich. Gegen Ende Juni fiel das Wasser stärker ab, und es wurden vielfach Pegelstände etwas über Mittelniedrigwasser beobachtet. An der Havel bewegten sich die Wasserstände während des ganzen Monats zwischen Mittel- und Mittelniedrigwasser.

Weser: Die Wasserstände lagen gegen Anfang Juni noch über Mittelwasser und gingen im Laufe des Monats bis fast auf Mittelniedrigwasser zurück.

Ems: Schon zu Beginn des Monats lagen die Wasserstände weit unter Mittelwasser und näherten sich gegen Ende Juni dem Mittelniedrigwasser.

Rhein: Um die Mitte des Monats lief auf dem Rhein eine Hochwasserwelle ab, die bei Kaub etwa die Höhe eines mittleren Sommerhochwassers hatte. In den aus dem Mittelgebirge kommenden Nebenflüssen des Rheins lagen die Wasserstände meist zwischen Mittel- und Mittelniedrigwasser.

Wie aus der Zahlentafel der Staubeckeninhalte hervorgeht, hat sich von den größeren Staubecken nur der Inhalt des Ottmachauer Stausees durch Abgabe von Zuschußwasser nennenswert verkleinert.

Dr. W. Friedrich.

Beckeninhalt der Staubecken in Millionen m³.

Staubecken	Beckeninhalt am 1. 6. 1938 Mill. m³		Beckeninhalt am 30. 6. 1938 Mill. m³	
1. Ottmachau	91,2		64,0	(1. 7. 38)
2. Breitenhain	5,9		5,9	
3. Mauer	20,3		17,7	
4. Boberröhrsdorf	1,6		1,7	
5. Marklissa	6,4		6,3	
6. Goldentraum	9,1		8,9	
7. Saaletalsperre am Kleinen Bleiloch	171,2		172,6	(1. 7. 38)
8. Waldecker Edersee	202,4		196,3	
9. Möhnetalsperre	121,8		118,2	
10. Sorpetalsperre	65,9		66,1	
11. Henne	5,9	(4. 6. 38)	3,5	(9. 7. 38)
12. Ennepe	9,0	(4. 6. 38)	7,3	(9. 7. 38)
13. Lister	19,5	(4. 6. 38)	15,5	(9. 7. 38)

Wasserstände im Juni 1938.

Gewässer	Pegelstelle	Juni 1938 NW	Juni 1938 MW	Juni 1938 HW	MW Juni 1926—1935	Jahresmittel 1926—1935 MNW	Jahresmittel 1926—1935 MW	Jahresmittel 1926—1935 MHW
Memel	Tilsit	69	87	116	210	100	271	618
Weichsel	Kurzebrack	65	122	184	145	18	172	506
Oder	Ratibor	84	118	280	150	72	161	547
Oder	Frankfurt	183	232	256	224	126	230	442
Warthe	Landsberg	195	227	263	247	172	272	424
Netze	Vordamm	167	191	221	205	140	230	341
Elbe	Barby	151	238	307	236	102	232	515
Elbe	Wittenberge	197	272	321	255	126	261	499
Saale	Grizehne	200	266	328	273	172	282	529
Havel	Spandau U.P.	128	134	150	148	116	169	237
Spree	Kersdorf U.P.	180	196	212	199	179	219	279
Weser	Gieselwerder	162	193	254	195	155	220	479
Aller	Westen	166	191	223	228	163	263	454
Ems	Greven	—2	15	67	68	—11	148	538
Rhein	Maxau	422	512	674	534	313	443	685
Rhein	Kaub	190	276	414	293	103	235	545
Rhein	Köln	161	240	378	274	60	233	626
Main	Wertheim	77	90	105	138	88	157	419
Mosel	Trier	—6	24	96	65	—10	97	493

Zahlen zur Bauwirtschaft.

	Einheit	1937 Mai	1937 Juni	1938 Mai	1938 Juni
Indexziffer der Baukosten für den Wohnungsbau	1913 = 100	134,4	134,2	136,1	135,8
	1928/30 = 100	76,9	76,8	77,9	77,7
darunter:					
Baustoffe zusammen	1928/30 = 100	79,7	80,3	81,1	80,6
Steine und Erden	1928/30 = 100	75,3	75,4	75,4	75,4
Baueisen	1928/30 = 100	86,5	86,5	87,6	87,6
Bauholz	1928/30 = 100	87,6	89,6	91,7	90,2
Löhne	1928/30 = 100	70,8	70,8	72,2	72,2
Einzelarbeiten[1])	1928/30 = 100	79,7	79,7	80,9	80,9
Baustoffpreise[2])	1913 = 100	117,7	118,2	118,7	120,3
Preise in RM[3]):					
Träger ab Oberhausen	1 t	107,50	107,50	107,50	107,50
Schmiedeeiserne Röhren[4])	100 m	77,76	77,76	77,76	77,76
Abflußrohre[5])	1 Stück	3,46	3,46	3,46	3,46
Weißblech[6])	101 kg	36,50	36,50	36,50	36,50
Unsort. Bretter[7])	1 m³	44,50	44,50	46,50	46,50
Ausschußbretter[8])	1 m³	47,50	48,50	52,00	52,00
Fensterglas[4])	1 m²	1,18	1,18	1,18	1,18
Linoleum[9])	1 m²	3,65	3,50	3,50	3,50
Arbeitslose:					
Gel. Bauarbeiter	in 1000	25	15	5,0	3,6
Ungel. Bauarbeiter	in 1000	31	22	7,5	4,8
Zusammen	in 1000	54	37	12,5	8,4
Baumarkt[10]):			April 1938		
Bauerlaubnisse:					
Wohngebäude	Stück	4 798	3 462	4 377	—
Wohnungen	Stück	13 038	15 242	16 760	—
Nichtwohngebäude	1000 m³	2 016,8	2 264,1	1 795,9	—
Baubeginne:					
Wohngebäude	Stück	3 858	3 442	4 507	—
Wohnungen	Stück	10 966	14 532	16 225	—
Nichtwohngebäude	1000 m³	1 400,7	1 876,9	1 143,8	—
Bauvollendungen:					
Wohngebäude	Stück	3 512	2 693	2 640	—
Wohnungen	Stück	11 714	9 206	9 345	—
dar. Umbau	Stück	1 011	948	816	—
Nichtwohngebäude	1000 m³	1 361,9	1 310,3	1 508,8	—

[1]) Der Baunebengewerbe (Tischler, Installateure, Maler, Glaser). — [2]) Baustoffe insgesamt (Hoch- und Tiefbau). — [3]) Monatsdurchschnitte. — [4]) Ab Werk. — [5]) L. N. A. 100 mm l. D., Länge 2 m, Gewicht 22,4 kg, Werksverkaufspreise frei Empfangsort. — [6]) Grundpreis ab Werk. — [7]) Sägefallende Ware, Werksverkaufspreise ab Oberbayern. — [8]) Großhandelspreise ab oberbayerischem Handelsplatz. — [9]) Walton braun, bei Bezug von 1000 bis 10 000 m². — [10]) Einschl. Um-, An- und Aufbauten im Wohnungsbau; ab Januar 1938 erstreckt sich die Monatsstatistik über die Wohnbautätigkeit auf 105 Städte (bisher 102); da für die neu hinzugekommenen Städte auch die einzelnen Monatsergebnisse von 1937 noch beschafft werden konnten, sind die Monatsergebnisse 1937 und 1938 vergleichbar gemacht.

Baupolizei.

Anständige Baugesinnung — zwingendes Recht (Entsch. d. Preuß. OVG v. 3. 3. 1938 — IV. C. 162. 37.).

Die Vorschriften des § 1 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936*) sind auf die Errichtung oder Veränderung baulicher Anlagen ohne weiteres anzuwenden. Es bedarf dazu nicht erst einer auf Grund des § 2 der Verordnung erlassenen Ortssatzung oder Baupolizeiverordnung. Solche Ortssatzungen oder Baupolizeiverordnungen sind zwar „zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung" zugelassen, aber es bedarf ihrer nach dem ausdrücklichen Wortlaut nicht, sie „können" nur und auch nur als „besondere" (im § 2 Abs. 2 näher erläuterte) Anforderungen für die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen erlassen werden. Es handelt sich also um örtliche Vorschriften, die lediglich der Ausführung der grundsätzlichen Forderungen des § 1 in einer den jeweiligen örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise dienen und deren Erlaß grundsätzlich in das pflichtmäßige Ermessen der Ortsbehörde gestellt ist. Die unmittelbare Anwendbarkeit des § 1 ergibt sich auch aus § 4 der Verordnung, wonach die Baugenehmigung zu versagen ist, „solange ... den Vorschriften des § 1 oder den besonderen Anforderungen nach § 2 nicht Rechnung getragen ist". Ein Verstoß gegen § 1 rechtfertigt also als Verletzung unmittelbar geltenden Baurechtes stets die Versagung der Baugenehmigung, auch wenn besondere Anforderungen nach § 2 überhaupt nicht erlassen sind. (Die Entscheidung wird in der Amtlichen Sammlung abgedruckt.)

Anmerkung.

Die Entscheidung stellt die unmittelbare Wirksamkeit der Verordnung über Baugestaltung und zugleich ihre weitreichende

*) Vgl. Zentralbl. d. Bauverw. 1936, S. 1351.

Bedeutung außer Zweifel. Der Anwendungsbereich der Verordnung ist übrigens noch erheblich größer, als es nach dem Wortlaut der Verordnung selbst den Anschein hat. Hier ist nämlich nur davon die Rede, daß bei Verstößen gegen § 1 die Baugenehmigung versagt werden soll. Der § 1 der Verordnung gilt aber für alle baulichen Anlagen und Änderungen, also nicht nur für diejenigen, die einer Baugenehmigung bedürfen, sondern auch für die genehmigungsfreien. Es kann m. E. nicht eindringlich genug darauf hingewiesen werden, daß die Verordnung über Baugestaltung mehr ist als eine Richtlinie für die Baupolizeibehörden, die bei der Bearbeitung der Bauanträge zu beachten ist, nämlich ein für alle Bauherren und Hauseigentümer verbindliches Gesetz, für dessen Befolgung jeder einzelne auch ohne die Mitwirkung der Baupolizei in erster Linie selbst verantwortlich ist.

Vesper.

Patentschau.

Knotenpunktausbildung für geschweißte Tragwerke.

DRP Nr. 641 647, Klasse 37b, Gruppe 3⁰². — Gerhard Kerff, Duisburg.

Um bei Stabverbindungen geschweißter Tragwerke an den Knotenpunkten die Festigkeit soweit zu erhöhen, daß sie die Festigkeit des Tragwerkbaustoffes erreicht, wird vorgeschlagen, die Schweißnahtverbindungen des Knotenstücks mit den Tragwerkstäben durch je ein Stahlstabbündel (2) zu verstärken, das sich vom Innern des Knotenstücks aus über die Stumpfschweißnähte (1) hinweg bis in das hohle Ende des Tragwerkstabes erstreckt, und das auf seine ganze Länge in eine erhärtende Masse (3) eingebettet wird, die in den vom hohlen Knotenstück und den hohlen Stabenden gebildeten Hohlraum eingepreßt wird. Diese schrumpf- und kerbfrei angebrachten Stabbündel (2) werden also zusätzlich zu den Schweißnähten (1) und unabhängig von diesen zur Übertragung der Fachwerkstabkräfte heran-

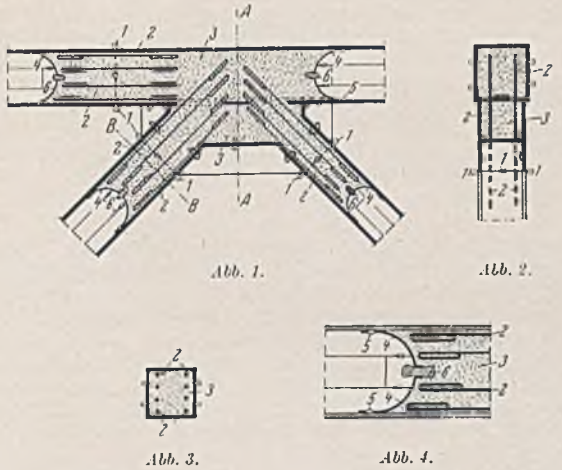

Abb. 1. Abb. 2. Abb. 3. Abb. 4.

Abbildungen zu DRP Nr. 641647.

gezogen, so daß die Dauerfestigkeit der Stabanschlußstellen wesentlich erhöht wird. Die Stabbündel (2) liegen im Innern der Knotenstücke gegen Witterungseinflüsse völlig geschützt und beeinträchtigen nicht die bauliche Ausgestaltung des Knotenpunktes. Als Begrenzung der Füllmasse (3) in den hohlen Knotenstücken dienen gewölbte Abschlußplatten (4), die durch Schlitzschweißung (5) mit den Stabwandungen verbunden sind. Durch Öffnungen (Filter) (6) in diesen Abschlußplatten kann beim Einpressen der Füllmasse die Luft und etwa überschüssige Flüssigkeit austreten. Zweckmäßig ist es, die Abschlußplatten aus hitzebeständigem Werkstoff bzw. aus einem Werkstoff herzustellen, der sich mit der Füllmasse verbindet. Die Abbildungen 1 bis 3 zeigen ein Ausführungsbeispiel in einem Längsschnitt und zwei Querschnitten, Abbildung 4 eine der Abschlußplatten (4) mit einem hitzebeständigen Filter (6) in größerem Maßstabe. Rf.

Wettbewerbe.

Städtebauliche Umgestaltung des Kohlmarktes in Lübeck.

Der Oberbürgermeister der Hansestadt Lübeck hat zur Erlangung von Vorschlägen für die städtebauliche Umgestaltung des Kohlmarktes in Lübeck einen Wettbewerb ausgeschrieben. Zugelassen sind alle Architekten, die in den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover, sowie in den Ländern Hamburg und Mecklenburg geboren sind oder dort seit dem 1. April 1938 ihren Wohnsitz haben. Es sind drei Preise zu 2000, 1500 und 1000 RM vorgesehen. Für Ankäufe stehen 2500 RM zur Verfügung. Unterlagen sind gegen Zahlung von 3 RM durch die Bauverwaltung Lübeck, Mühlendamm 10, zu beziehen. Die Arbeiten sind bis zum 1. September d. J., 12 Uhr, beim Oberbürgermeister der Hansestadt Lübeck, Rathaus, einzureichen.

Jugendgelände mit Schule in Pfullingen.

Zur Erlangung von Entwürfen für ein Jugendgelände mit Schule, HJ-Heim, Freibad, Kampfbahn, Festplatz und Spielplätzen schreibt die Stadt Pfullingen einen Wettbewerb aus. Zugelassen sind alle in Württemberg und Hohenzollern ansässigen Architekten, sowie alle Architekten, die im Kreise Reutlingen geboren sind, sofern sie Mitglieder der Reichskammer der bildenden Künste sind. Ferner können sich die in Württemberg ansässigen beamteten und angestellten Architekten der Behörden beteiligen. Für drei Preise und fünf Ankäufe stehen insgesamt 10 000 RM zur Verfügung. Die Arbeiten sind bis zum 15. September d. J. beim Stadtbauamt Pfullingen einzureichen, wo auch die Unterlagen gegen Zahlung von 15 RM erhältlich sind.

Verwaltungsgebäude in Swinemünde.

Der Gemeindeverband Usedom-Wollin in Swinemünde schreibt zur Erlangung von Entwürfen für ein Verwaltungsgebäude einen Wettbewerb aus. Zugelassen sind alle in Pommern ansässigen Architekten. Ferner können sich die bei Behörden in Pommern tätigen Architekten beteiligen, wenn sie die Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde beibringen und die Einwilligung der Reichskammer der bildenden Künste haben. Für drei Preise stehen 2500, 1500 und 1000 RM zur Verfügung, für zwei Ankäufe je 500 RM. Die Arbeiten sind bis zum 1. Oktober d. J. einzureichen. Unterlagen sind gegen Zahlung von 5 RM durch die Kreisverwaltung Swinemünde, Abteilung Kreisbauamt, erhältlich.

Hotel in Neustettin.

Der Bürgermeister der Stadt Neustettin schreibt zur Erlangung von Entwürfen für einen Hotelneubau einen Wettbewerb aus. Alle Architekten, die seit mindestens sechs Monaten in Pommern und der Grenzmark ansässig sind, können sich hieran beteiligen. Für drei Preise stehen 1500, 1200 und 900 RM, für drei Ankäufe je 300 RM zur Verfügung. Die Arbeiten sind bis zum 30. Oktober d. J. beim Bürgermeister der Stadt Neustettin einzureichen. Unterlagen sind gegen Einsendung von 5 RM durch die Stadthauptkasse Neustettin, Rathaus, zu beziehen.

Baugestaltungsplan einer Gemeinde im Regierungsbezirk Potsdam.

Der Regierungspräsident in Potsdam schreibt zur Erlangung von Entwürfen für den Aufbau und Baugestaltungsplan einer Gemeinde im Regierungsbezirk Potsdam einen Wettbewerb aus. Teilnahmeberechtigt sind alle in der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg, einschl. Grenzmark Posen-Westpreußen, ansässigen Architekten und Baubeamten. Für fünf Preise stehen 1500, 1200, 1000, 500 und 300 RM, für Ankäufe insgesamt 500 RM zur Verfügung. Die Arbeiten sind bis zum 1. November d. J. beim Regierungspräsidenten in Potsdam einzureichen.

Rathaus in Reutlingen.

Die Stadt Reutlingen schreibt zur Erlangung von Entwürfen für ein Rathaus einen Wettbewerb aus. Zugelassen sind alle in Württemberg geborenen oder dort seit sechs Monaten ansässigen Architekten. Für Preise und Ankäufe stehen insgesamt 16000 Reichsmark zur Verfügung. Die Arbeiten sind bis zum 1. Dezember d. J. bei der Stadtverwaltung in Reutlingen einzureichen, wo auch die Unterlagen erhältlich sind.

Buchbesprechungen.

Wohnungswirtschaft und Grundkredit.

Mit besonderer Betrachtung des Grundkredites im In- und Auslande. Von Dr.-Ing. e. h. Dr. jur. Otto Kämper. Unter Mitarbeit von Dr. Hans Hachling von Lanzenauer. Berlin 1938. Walter de Gruyter u. Ko. 485 S. in gr. 8°. Geb. 20 RM.

Das Deutsche Institut für Bankwirtschaft und Bankwesen gibt diese sorgfältige und verdienstvolle Übersicht über das wichtigste Kapitel der gegenwärtigen Wirtschaftspolitik heraus. Handelt es sich doch darum, jene schreienden Mißstände, die der Verfasser am Ende des Buches selbst als „den Fluch des Wohnungselends" bezeichnet, zu beseitigen. — Er findet selbst die Lösung nicht; ein Weg, den er richtig als solchen bezeichnet, ist nach ihm — und auch nach Auffassung des Nationalsozialismus — „die Hebung des Realeinkommens der Hauptmasse der Wohnungsuchenden, in erster Linie der gering besoldeten Schichten der Arbeiter und Angestellten". Angeblich erwiese sich aber dieser Weg „gegenwärtig kaum als gangbar". — Jedenfalls zeigt der Verfasser am Schlusse durch seinen warmherzigen Aufruf, daß alle Verantwortlichen der Lösung dieser Aufgabe „mit heißem Herzen" zu dienen haben, daß ihm die Vordringlichkeit der Lösung dieser Fragen deutlich bewußt geworden ist. In diesem Sinne ist das Buch als eine willkommene Unterrichtung für alle diejenigen gedacht, die im Sinne unserer nationalsozialistischen Aufgabe die endgültige und beschleunigte Lösung dieses Fragenbereiches als Grundlage zur endgültigen Befestigung des Dritten Reiches ansehen. Möge ihnen ein fortgesetzter Ansporn das Wort des Führers sein, der sich durch Schaffung menschenwürdiger Arbeiterwohnungen ein ewiges Denkmal im Herzen des Deutschen Volkes zu setzen vorgenommen hat. Nonn.

Die baupolizeilichen Vorschriften des deutschen Reiches und Preußens.

Von Georg Kayser, Ministerialrat im Preußischen Finanzministerium. München und Berlin 1938. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. 417 S. in 8°. Lose-Blatt-Form. 8 RM.

Der Ziviljurist der Vorkriegszeit hatte es gut; er hatte alles, was er brauchte, in dem einen Bürgerlichen Gesetzbuche übersichtlich beisammen. Wer sich mit dem öffentlichen Baurechte zu befassen hatte, war schon immer weniger gut dran; er mußte sich seinen Rechtsstoff aus den verschiedensten Quellen zusammenholen und mußte daher immer gewärtig sein, irgend etwas Wichtiges dabei übersehen zu haben. Immerhin war der Rechtsstoff in Zeiten langsamer Rechtsentwicklung noch zu meistern. Wer aber hätte nicht schon oft dieses peinliche Gefühl der Unsicherheit gehabt, seitdem das öffentliche Baurecht durch die in den letzten Jahren ergangenen Gesetze und Verordnungen auf eine z. T. völlig neue Grundlage gestellt worden ist? So dankbar man die lückenlose Wiedergabe aller neuen Bestimmungen im Zentralblatt der Bauverwaltung empfand, so sehr vermißte man doch eine übersichtliche Zusammenstellung des Neuen im Zusammenhange mit dem Alten, was noch weiter gültig ist, eine Zusammenstellung, der man als einen zuverlässigen Führer durch das Gesamtgebiet des öffentlichen Baurechtes sich beruhigt anvertrauen konnte.

Endlich ist dieser Führer erschienen. Bearbeitet von dem Baupolizeireferenten des Preußischen Finanzministeriums, bringt er in übersichtlicher Einteilung alle noch gültigen Gesetze und Verordnungen, die für das öffentliche Baurecht, insbesondere das Baupolizeirecht, in Preußen von Bedeutung sind. Dazu gesellen sich, jeweils am rechten Ort, die für die Auslegung und Durchführung der Gesetze maßgebenden Ministerialerlasse, Richtlinien usw., durch die gerade in einer Zeit des Umbruches, des Suchens nach neuen Formen, der Sinn der Gesetze häufig erst die rechte Beleuchtung erfährt. Vom Planungs- und Siedlungswesen über die Musterbauordnungen in ihrer neusten Fassung und alle das Baurecht irgendwie berührenden Sondergesetze und -verordnungen bis zum Gebührenwesen ist auf den rund 400 Seiten des Werkes alles enthalten, was der Praktiker braucht. Überall sorgen Verweisungen für den notwendigen Zusammenhang, auch sind die nicht unmittelbar wichtigen Verordnungen und Erlasse, die jedoch zur Ergänzung gelegentlich herangezogen werden könnten, jeweils mit genauer Fundstelle angegeben. „Das Buch soll keinen der bewährten Kommentare ersetzen", sagt das Vorwort. Trotz dieser Selbstbeschränkung ist es dem Verfasser möglich gewesen, den Inhalt des Buches an zahlreichen Stellen weiter zu vertiefen durch erläuternde Bemerkungen, die ebenso den steten Kontakt mit der Praxis wie auch den fortlaufenden Einblick in die gesetzgeberischen Arbeiten der Regierung verraten. Nimmt man hinzu das sehr sorgfältig durchgearbeitete Sachregister und die bewährte Lose-Blatt-Form, für die eine fortlaufende Ergänzung in Aussicht gestellt ist, so hat man in dem Werke alles, was man von ihm erwarten darf: Den unbedingt zuverlässigen (und noch auf lange hinaus unentbehrlichen) Führer durch das heutige und zukünftige öffentliche Baurecht. Besper,
Oberverwaltungsgerichtsrat.

Die Industriesiedlung in Berlin und in der Mark Brandenburg.

Ihre Entwicklung vom Absolutismus bis zur Gegenwart und ihre zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten. Von Dr.-Ing. Dr. rer. pol. Martin Pfannschmidt. Herausgegeben von der Akademie für Landesforschung und Reichsplanung. Stuttgart u. Berlin 1937. W. Kohlhammer. 128 S. im Format 22 × 31,5 cm mit 60 Tafeln. Steif geh. 12 RM.

Für eine Würdigung des Werkes erscheint es zweckmäßig, die Arbeit in zwei Teile zu zerlegen, in einen allgemeinen Teil, in dem historische Daten gegeben werden sowie Angaben über die Gesamtlagerung der Industrien in Berlin und in Brandenburg, und dann in einen besonderen Teil, in dem der Versuch gemacht wird, zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten der Berliner Industriesiedlung aufzuzeigen.

Im ersten Teil gibt der Verfasser eine gute Übersicht über die Industrieentwicklung in Berlin und in Brandenburg. Wir erhalten viele interessante Mitteilungen über die Entstehung der Berliner Gewerbezweige, über die Gebundenheit der Gewerbe in Berlin und in Brandenburg usw. Er bringt hier auch Angaben über die Abwanderung von Betrieben (insbesondere des Textilgewerbes, aber auch der Papiererzeugung) aus Berlin im vorigen Jahrhundert.

Pfannschmidt gibt hier des weiteren eine siedlungsgeographische Beschreibung des Gebietes und damit im Zusammenhange eine Schilderung der geologischen Verhältnisse. Es werden brauchbare Angaben gemacht über Art und Umfang der Abhängigkeit des um Berlin liegenden engeren und weiteren Wirtschaftsgebietes, wobei er als Trennungsstrich zwischen dem engeren und weiteren Gebiet den Radius von 40 km um das Berliner Rathaus ansieht.

Die Ausführungen über die Lagerung der Industrien in Berlin und in Brandenburg bringen an sich nichts Neues. Der Verfasser gibt aber eine brauchbare Übersicht für die Jetztzeit. Dabei schildert er auch (auf S. 90) einige Beispiele vernünftiger Industrieaussiedlungen aus Berlin.

Seine Darlegungen über die Beziehungen zwischen Arbeitsstätte und Wohnung sind zu kurz geraten und deshalb für eine zuverlässige Erklärung dieser Beziehungen wenig brauchbar. Er vergißt hier wesentliche Faktoren und deutet die Verzerrungen, die im Laufe der Entwicklung in dem Verhältnis der Beziehungen zwischen Arbeits- und Wohnort eingetreten sind, nur ganz flüchtig an.

Im zweiten Teil bringt Pfannschmidt Vorschläge für die städtebauliche Umgestaltung Berlins. Drei Fragen stehen hier im Vordergrunde, 1. die Frage der zukünftigen Bevölkerungsentwicklung in Berlin, 2. die Frage, wie sich der Berliner Arbeiter zur Nebenerwerbssiedlung, überhaupt zur Aussiedlung stellt, und 3. die Frage der Aussiedlung Berliner Industrien.

a) Bei der Beurteilung der Bevölkerungsentwicklung hält sich der Verfasser an die Burgdorferschen Zahlen. Dessen Annahme über das Absinken der Zahl der Berliner Bevölkerung auf 3 Millionen Menschen im Jahre 1955 und auf 1,5 Millionen Menschen im Jahre 1985 sind aber nur als äußerste Grenze der Entwicklung anzusehen; denn einmal hat sich von 1924/26 auf 1933 das Durchschnittslebensalter in Deutschland von 57 auf 64 Jahre erhöht. Des weiteren hat Berlin seit 1933 sich von dem Geburtentiefstande erholt, die Geburtenkurve entwickelt sich günstig; das Minimum an Geburten, das notwendig ist, um den Bestand der Bevölkerung zu wahren, ist allerdings noch nicht erreicht. Pfannschmidt folgt nicht ganz den Burgdorferschen Berechnungen; er vermutet, daß Berlin bis 1950 mit seiner Bevölkerung sogar noch zunimmt (infolge

Wanderungsgewinn) und dann für einige Zeit auf dem dann erreichten Stande von 5 Millionen Menschen verharrt. Dieser Annahme kann man zustimmen.

b) Die Frage der Nebenerwerbssiedlung. In den beiden letzten Abschnitten sollen lediglich einige Anmerkungen zu dem vom Verfasser angeschnittenen Umsiedlungsproblem gegeben werden. Sein Vorschlag über die Neugestaltung Berlins geht dahin, etwa 1 Million Menschen herauszunehmen und sie möglichst mit den Industrien umzusiedeln. Als geeignete Form der Siedlung sieht er die Nebenerwerbssiedlung an, die am besten (nach Herauslegung der Industrien in die Provinz) in kleineren Gemeinden anzulegen ist, wobei ein Arbeiter ein Eigenheim und zur Krisensicherung etwa 1000 bis 1500 m² Garten erhält, vielleicht auch etwas hinzugepachtetes Zusatzland. Es erhebt sich aber hier die Frage, ob der Berliner Arbeiter bereit ist, die Stadt (bzw. das engere Wirtschaftsgebiet von 30 km) zu verlassen und sich in einer Kleinstadt oder einem Dorf anzusiedeln. Weiterhin ist es fraglich, ob diese Form der Siedlung als geeigneter Krisenschutz für ihn anzusehen ist.

c) Die Frage der Aussiedlung Berliner Industrien. Auch hier muß gefragt werden, ob Pfannschmidt die Entwicklung der Zukunft nicht zu optimistisch beurteilt. Er sieht die Betriebsverlegungen aus Berlin in die Provinz als Naturvorgang an. Er vergißt aber hinzuzufügen, daß die bedeutsamen Verlegungen nur auf kurze Entfernung, nämlich von der übervölkerten Innenstadt nach dem Stadtrande, stattgefunden haben, also in der Hauptsache im Berliner Wirtschaftsraum und im Anschluß an die Stadt. Eine solche Verlegung hat aber mit Umsiedlung, wie er sie sieht, wenig gemeinsam; hat doch eine Befruchtung des weiteren Gebietes der Mark Brandenburg durch Abwanderung von Betrieben nur in geringem Umfange stattgefunden.

Es ist nicht zu leugnen, daß die Kostenlage der Industrie in Berlin höher ist als in der Provinz. Dafür sind aber auch die Leistungen in Berlin besser und hochwertiger; außerdem hat sich Berlins Industrie unter dem Zwang der Verhältnisse auf Qualitätserzeugnisse umgestellt und die primitiveren Arbeitsvorgänge an Betriebe der Provinz abgegeben. Die Herstellung hochwertiger Waren rentiert sich aber auch bei höheren Kosten in Berlin.

Bestritten soll nicht werden, daß einzelne Betriebe ganz oder z. T. in die Randgebiete verlegt werden können; aber es sind nicht so viele, wie Pfannschmidt annimmt. Bei Beurteilung des Umfanges der Ansiedlung ist besondere Vorsicht geboten. Ist doch die Industrieverlegung eines der heikelsten Probleme der Raumordnung. Zu ihrer Lösung bedarf es über die Erwägungen Pfannschmidts hinaus noch des Studiums der Wirtschaftsstruktur Berlins. Die Kenntnis der Wirtschaftszusammenhänge führt aber zur Darlegung, daß die Stärke der Verbundenheit (Bodenständigkeit) mit einem Gebiete für einen Industriebetrieb genau so wichtig ist wie etwa die Kostenfrage. Erst wenn man weiß, welche Rolle ein Gewerbezweig in der wirtschaftlichen Struktur eines Gebietes einnimmt, und wenn man sich vor Augen hält, daß die größte Zahl der Betriebe auf Grund mannigfachster Beziehungen (hier wird u. a. auch an die enge Verknüpfung mit dem Handel, an die in Berlin geschaffene Tradition und an die sehr günstigen Arbeiterrekrutierungsmöglichkeiten gedacht) mit Berlin fest verwurzelt ist, in der Weise, daß ein Rad ins andere greift, wobei die enge Nachbarschaft von ausschlaggebender Bedeutung ist, kann man ersehen, daß nicht allgemeine Maßstäbe (diese und jene Industrie ist abwanderungsreif) eine Lösung bringen, sondern die genaue Durchprüfung von Einzelfällen.

Die Arbeit Pfannschmidts bietet eine Menge wissenswerter Tatsachen über den Raum Berlin—Brandenburg. Seine Vorschläge über die Neugestaltung sind aber nicht ohne weiteres brauchbar; sie bedürfen, will man sie verwirklichen, zum mindesten noch einer sehr genauen und kritischen Durchprüfung.

Dr. Albert Schorr.

Amtliche Nachrichten

Deutsches Reich.

Deutsche Reichsbahn.

a) Reichs- und Preußisches Verkehrsministerium, Eisenbahnabteilungen.

Ernannt: Zum Ministerialdirektor der Reichsbahndirektor Rudolphi, Direktor der Reichsautobahnen.

Verstorben: Reichsbahndirektor Freyß.

b) Betriebsverwaltung.

Ernannt: Zum Direktor bei der Reichsbahn der Reichsbahnoberrat Chaussette, Dezernent der Oberbetriebsleitung West in Essen; — zum Reichsbahnoberrat der Reichsbahnrat Scotland, Vorstand des Betriebsamtes Braunschweig 1; — zum Reichsbahnrat die Reichsbahnbauassessoren Bernhard Mayer, Vorstand des Betriebsamtes Neuwied 2, Uhlig, Vorstand des Betriebsamtes Wittenberg, Fleck beim Neubauamt Berlin 5, Reichsbahnamtmann Schoekel, Vorstand des Betriebsamtes Bad Oldesloe, Oberlandmesser auf wichtigerem Dienstposten Karl Scholz, Vorstand des Vermessungsamtes Frankfurt a. d. Oder, technischer Reichsbahnoberinspektor Berger, Vorstand des Betriebsamtes Eschwege.

Versetzt: Die Reichsbahnoberräte Kollmann, Dezernent der RBD Essen, als Dezernent zur RBD Dresden, Timpe, Vorstand des Betriebsamtes Wiesbaden, als Dezernent zur RBD Nürnberg, Krapp, Dezernent der RBD Nürnberg, als Dezernent zur RBD Hannover; — die Reichsbahnräte von Werden, Vorstand des Betriebsamtes Glückstadt, als Vorstand eines Neubauamtes in den Bezirk der Reichsbahnbaudirektion München, Völger, Vorstand des Betriebsamtes Olpe, als Vorstand zum Betriebsamt Ingolstadt, Bullemer, Vorstand des Betriebsamtes Neuß, als Vorstand eines Neubauamtes in den Bezirk der Reichsbahnbaudirektion München, Weckmann, Vorstand des Betriebsamtes Jülich, als Vorstand zum Betriebsamt Krefeld, Helmut Schulz beim Betriebsamt Berlin 1 als Vorstand zum Betriebsamt Zwickau i. Sa. 2; — die Reichsbahnbauassessoren Münter beim Betriebsamt Konstanz als Vorstand zum Betriebsamt Berlin 5, Rauch bei der RBD Hamburg als Vorstand zum Betriebsamt Jülich, Bergermann bei der RBD Regensburg als Vorstand zum Betriebsamt Wittenberge 2, Haberhauffe bei der RBD Hamburg als Vorstand zum Betriebsamt Olpe, Eugen Hofmann beim Neubauamt Tuttlingen als Vorstand eines Neubauamtes in den Bezirk der Reichsbahnbaudirektion München, Karl Meyer bei der RBD Erfurt als Vorstand zum Neubauamt Bacha, Mestwerdt beim Betriebsamt Hagen i. W. 1 als Vorstand zum Betriebsamt Arnsberg i. W., Gabriel beim Neubauamt Duisburg als Vorstand eines Neubauamtes in den Bezirk der Reichsbahnbaudirektion München und Kern bei der RBD Nürnberg als Vorstand zum Neubauamt Berlin 7.

In den Ruhestand getreten: Die Reichsbahnoberräte Alfred Lange und Max Pfeiffer, Dezernenten der RBD Dresden, Fütterer, Vorstand des Betriebsamtes Karlsruhe 1, Paul Lehmann, Vorstand des Betriebsamtes Dortmund 3.

Im Ruhestand verstorben: Oberregierungsbaurat a. D. Otto Ciliax in Neuenhagen bei Berlin, zuletzt Vorstand des Betriebsamtes Königsberg i. Pr. 1.

Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Belichtung und Belüftung von Stallungen landwirtschaftlicher Betriebe.

RdSchr. d. RAM. v. 30. 6. 1938 — IV e 6 Nr. 8691 b/22 —.

Zu der Verordnung über die Belichtung und Belüftung von Stallungen landwirtschaftlicher Betriebe vom 19. Januar 1938 (RGBl. I S. 37)[1]) habe ich am 31. Mai 1938 Ausführungsbestimmungen erlassen, die im Reichsgesetzblatt Teil I S. 618 veröffentlicht sind[2]). Für die Anwendung der Ausführungsbestimmungen weise ich auf folgendes hin:

Bei der mit der Verordnung vom 19. Januar 1938 erstrebten baulichen Verbesserung der bestehenden Stallungen ist in besonderem Maße eine Rücksichtnahme auf die Verhältnisse des Einzelfalles geboten. Dementsprechend räumen auch die Ausführungsbestimmungen den Baupolizeibehörden für die Entscheidung über die im Interesse des Feuer- und Gesundheits-

[1]) Vgl. S. 155/56 d. Bl.; — [2]) ebenda S. 657.

schutzes zu stellenden Anforderungen weitestgehenden Ermessensspielraum ein. Grundsatz der Handhabung der Ermessensfreiheit muß sein, soweit irgend möglich, die notwendigen Verbesserungen zu erreichen, ohne anderseits jedoch die erforderliche Rücksicht auf die Feuersicherheit und die Belange des Nachbarn außer acht zu lassen. Ein Übermaß von Auflagen, durch das die Wirksamkeit der nach § 1 der Verordnung genehmigten Öffnungen wieder in Frage gestellt werden könnte, würde dem Ziel der neuen Regelung nicht entsprechen. Für die Auflagen aus Gründen des Nachbarschutzes ist daher den Baupolizeibehörden im § 4 der Ausführungsbestimmungen ausdrücklich zur Pflicht gemacht, Schutzvorkehrungen nur insoweit zu fordern, als die Einrichtungen nach den Verhältnissen des Einzelfalles erforderlich sind, um eine notwendige Erhöhung der Feuersicherheit zu erreichen oder um nachteilige Auswirkungen auf das Nachbargrundstück abzuschwächen oder zu beseitigen. Etwaige landesrechtliche Vorschriften, die einen weitergehenden Schutz vorschreiben, müssen demgegenüber zurücktreten.

Ich bitte, die nachgeordneten Behörden entsprechend zu verständigen.

Im Auftrage
Scholtz.

An die Regierungen der Länder (Sozialverwaltungen) — Baupolizeiressorts — außer Preußen.

Preußen.

Hochbauverwaltung.

Ernannt: Bauassessor Siegfried Brederecke in Allenstein zum Regierungsbauassessor.

Versetzt: Regierungsbauassessor Meyn von Fulda nach Norden.

Aus dem Staatsdienst entlassen: Regierungsbauassessor Camp in Liegnitz auf eigenen Antrag.

Wasserbauverwaltung.

Ernannt: Regierungsbaurat Bollmann, z. Z. bei der Emder Hafenumschlagsgesellschaft, zum Oberbaurat.

Versetzt: Die Regierungsbauräte Jurisch vom Wasserbauamt Gleiwitz an das Neubauamt Berlin-Teltowkanal als Vorstand, H. Müller vom Wasserbauamt Stade an die Regierung Schleswig, Backhaus vom Wasserbauamt Norden an das Wasserbauamt Stade als Vorstand, Raetsch vom Kanalbauamt Merseburg an die Rheinstrombauverwaltung Koblenz, Lahrs vom Wasserstraßenamt Lübeck an die Wasserbaudirektion Münster i. W., Dr.-Ing. Walther vom Wasserbauamt Hoya an das Wasserstraßenamt Lübeck als Vorstand, K. Werner vom Wasserbauamt Eberswalde an das Wasserbauamt Hoya (Neubauabteilung), Hiorth vom Kanalbauamt Leipzig an das Wasserbauamt Wittenberge; die Regierungsbauassessoren Brasch vom Wasserbauamt Wittenberge an das Kanalbauamt Leipzig, Wegner von der Oderstrombauverwaltung Breslau nach Berlin zur kommissarischen Beschäftigung im Reichsverkehrsministerium.

Beurlaubt: Regierungsbaurat Deichsel vom Wasserbauamt Emden zur Beschäftigung beim Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen.

In den Ruhestand getreten: Regierungs- und Baurat G. Schmidt bei der Rheinstrombauverwaltung Koblenz.

Ausgeschieden: Regierungs- und Baurat H. Koch bei der Wasserbaudirektion Kurmark infolge Übertritts zur Marineverwaltung.

Baupolizeiliche Maßnahmen zur Einsparung von Eisen und Stahl.

RdErl. d. PrFinMin. v. 11. 7. 1938 — Bau 2002/17. 5. —.

1. Nach den Richtlinien über die Einsparung von Baustoffen (vgl. meine Erl. vom 16. Juli und 20. August 1937 — Bau 2000/30. 6. u. 30. 7. —)*) haben die Baugenehmigungsbehörden bei den Genehmigungsgesuchen — abgesehen von den Bauvorhaben der öffentlichen Hand, der Partei und der ihr angeschlossenen Verbände — zu prüfen, ob die vom Arbeitsamt für unbedenklich erklärte Gewichtsmenge nicht noch weiter vermindert werden kann, und alsdann die Höchstgrenze des zuzulassenden Baueisenverbrauches im Bauschein endgültig festzusetzen. Als Baueisen sind anzusehen:

I. Bei Hochbauten
   A. Eisen- und Stahlmengen, die in dem der Baupolizeibehörde mit dem Bauantrag vorzulegenden statischen Nachweis berechnet werden müssen:
      1. Stabstahl (ohne Moniereisen),
      2. Moniereisen,
      3. Formstahl einschl. Breitflanschträger;
   B. Eisen- und Stahlmengen, die benötigt werden für
      1. Versorgungs- und Entwässerungsleitungen,
      2. zentrale Heizungs- und Lüftungsanlagen,
      3. eiserne Türen, Tore, Fenster, eiserne Oberlichte, Vergitterungen, Schutzdächer, Werbeanlagen, eiserne Treppen und Leitern, Geländer, Einfriedigungen,
      4. Blechdächer, Dachrinnen und Regenabfallrohre,
      5. Spundwände, die nach Fertigstellung des Neubaues nicht entfernt werden;

II. bei Tiefbauten
   1. Stabstahl (ohne Moniereisen),
   2. Moniereisen,
   3. Formstahl,
   4. Bleche,
   5. Röhren,
   6. Spundwände, die nach Fertigstellung des Neubaues nicht entfernt werden,
   7. sonstiges Eisen.

Eisen, das sich in dieser Aufstellung nicht unterbringen läßt, ist kein Baueisen. Die Eisenbewehrungen in fertig gelieferten Eisenbetonteilen gelten als Baueisen im Sinne des Abs. A.

Dies vorausgeschickt bemerke ich:

1. Es bestehen keine Bedenken, wenn die Baugenehmigungsbehörde bereits vor Erteilung der Unbedenklichkeitserklärung die Bauvorhaben auf den erforderlichen Baueisenverbrauch prüft. Anderseits darf die Baugenehmigung nur dann erteilt werden, wenn die in der Unbedenklichkeitserklärung angegebene Baueisenmenge nach Prüfung des Bauentwurfs durch die Baupolizei nicht überschritten wird. Nachträgliche Auflagen für bereits baupolizeilich genehmigte Vorhaben, die eine erhöhte Verwendung von Baueisen erfordern, können daher nur erfolgen, wenn vorher im Benehmen mit dem Arbeitsamt die Freigabe des zusätzlich erforderlichen Baueisens sichergestellt ist.

2. Die Baugesuche sind nicht ohne die Auflage zu genehmigen, daß die von der Baugenehmigungsbehörde für das Baueisen festgesetzte Höchstgrenze des Baueisenverbrauchs nicht überschritten werden darf.

3. Die Durchführung dieser Auflage ist im Rahmen der allgemeinen Baukontrolle zu überwachen.

4. Bei allen Bauanträgen, die von den Bauherren nicht als anzeigepflichtig angesehen werden, weil nicht mehr als 2 t Baueisen benötigt wird, ist überschläglich zu prüfen, ob diese Voraussetzung zutrifft. Ist dies nicht der Fall, so hat die Baugenehmigungsbehörde unverzüglich nach Abschluß der überschläglichen Prüfung gemäß meinem RdErl. vom 5. Januar 1937 — Bau 2000/16. 12. — den Bauherrn schriftlich auf die Anzeigepflicht aufmerksam zu machen und gleichzeitig das Arbeitsamt von dem Eingang des Baugesuches zu benachrichtigen. Sind mehrere Einzelbauvorhaben als wirtschaftlich und örtlich einheitliche Maßnahme anzusehen, so ist diese Maßnahme bei einem Gesamtbaueisenverbrauch von mehr als 2 t anzeigepflichtig, auch wenn die einzelnen Bauvorhaben weniger als 2 t Baueisen beanspruchen.

Um zu verhindern, daß nachträglich Eisenzuteilungen für Zentralheizungsanlagen beantragt werden, ist bereits bei Prüfung der Planunterlagen festzustellen, in welcher Weise die Heizungsfrage für die geplanten Gebäude gelöst ist.

Die für die Prüfungen erforderlichen Unterlagen sind vom Antragsteller auf Verlangen der Baugenehmigungsbehörde beizubringen. Grundsätzlich wird zu verlangen sein, daß in den statischen Nachweisen auch die Einzelgewichte der benötigten Eisen- und Stahlmengen angegeben und am Schluß des statischen Nachweises übersichtlich zusammengestellt werden und daß die in Abs. B der Tafel über Baueisen aufgeführten Bauteile maßstäblich in die Baupläne eingetragen und in blauer Farbe kenntlich gemacht werden.

Für die Prüfung der Gewichtsmengen des Abs. B der Tafel über Baueisen wird im allgemeinen eine überschlägliche Berechnung genügen; einzelne genauere Stichproben sind vorzunehmen.

*) Vgl. Zentralbl. d. Bauverw. 1937, S. 747/48 u. 888.

Bei dem im einzelnen aufzuführenden Baueisen sind jeweils die Gewichtsmengen anzugeben, die nach dem dem Bauherrn vorliegenden Bauentwurf tatsächlich verbaut werden sollen. Der Bauherr hat somit auch das Baueisen anzugeben, das er sich — neu oder gebraucht — bereits beschafft hat, wobei es gleichgültig ist, wie lange Zeit die Beschaffung zurückliegt.

Das gleiche gilt hinsichtlich des Baueisens, das er aus eigenem oder fremdem Abbruch erhalten hat oder das er zur Verwendung für das geplante Bauvorhaben auf diesem Wege noch gewinnen will.

Instandsetzungsarbeiten an vorhandenen Anlagen unterliegen auch dann nicht dem Unbedenklichkeitsverfahren der Arbeitsämter, wenn mehr als 2 t Eisen erforderlich sind.

5. Neben der für die Verwendung von Eisen und Stahl nach Abs. A und B der Tafel über Baueisen nunmehr zusätzlich eingeführten gewichtsmäßigen Prüfung ist auch weiterhin bei allen in Abs. 2 meines RdErl. vom 16. Juli 1937 angeführten Bauteilen, auch soweit sie nicht unter A und B fallen, auf möglichste Beschränkung des Verbrauches von Eisen und Stahl hinzuwirken.

6. Mit allen zu Gebote stehenden Mitteln ist zu verhindern, daß baupolizeilich genehmigungspflichtige Bauten ohne vorherige Festsetzung der Höchstgrenze für den Baueisenverbrauch ausgeführt werden, und darauf hinzuwirken, daß bei Verstößen die höchstzulässigen Strafen verhängt werden.

7. Durch die Berücksichtigung wirtschaftlicher Belange der Bauherren sollen im allgemeinen die gegebenen Richtlinien über Einsparung von Baustoffen nicht vermindert zur Anwendung kommen, es sei denn, daß der Nachweis vorliegt, daß für den Bauherrn untragbare Härten entstehen. Es ist bei der derzeitigen Rohstofflage, insbesondere Eisenmarktlage, vom Standpunkt der Allgemeinwirtschaft aus erwünscht, Eisen einzusparen, selbst dann, wenn dabei eine Erhöhung der Baukosten in Kauf genommen werden muß. Ich empfehle den Baugenehmigungsbehörden für die Einsparungsmaßnahmen unter sich und mit dem Arbeitsamt ständig Fühlung zu halten, um auf diese Weise einen möglichst einheitlichen Vollzug zu sichern.

Das Bestreben, einheitlich zu verfahren, darf aber nicht so weit führen, daß örtlich allgemeine Verbote von Baustoffen oder Bauteilen erlassen werden. Soweit allgemeine Regelungen möglich und notwendig sind, werden sie einheitlich für das ganze Reich getroffen. Die Baugenehmigungsbehörden sollen ihre Auflagen unter Berücksichtigung der ö r t l i c h e n Verhältnisse auf den einzelnen Baufall abstimmen. Auch Auflagen aus Sicherheits- und sonstigen Gründen sind so zu gestalten, daß jeder irgendwie vermeidbare Eisenmehrverbrauch unterbleibt.

II. Entfernung eiserner Einfriedigungen. Der Herr Reichs- und Preußische Minister des Innern hat durch RdErl. vom 19. März 1938 — V a 66/38 - 2215 A — (Zentralbl. d. Bauverw. 1938, S. 396/97) angeordnet, daß eiserne Einfriedigungen unter gewissen Einschränkungen entfernt werden sollen auf Grundstücken der Gemeinden, Gemeindeverbände, gemeindlichen Zweckverbände und von Betrieben mit eigener Rechtspersönlichkeit, die Zwecken der Gemeinden oder Gemeindeverbände dienen. Eine gleiche Anordnung ist auch für den Bereich der Preußischen Staatshochbauverwaltung ergangen (vgl. RdErl. v. 10. Mai 1938 — Bau $\frac{1821}{1091}$/26. 4. — Zentralbl. d. Bauverw. 1938, S. 574). Es ist zu erwarten, daß auch die privaten Grundstückseigentümer sich dieser für die Eisengewinnung im Rahmen des Vierjahresplanes notwendigen Maßnahme aus freiem Willen anschließen werden.

Ich ersuche, dafür zu sorgen,

a) daß die Baupolizeibehörden (Baugenehmigungsbehörden) die Genehmigungsverfahren, die zur Entfernung eiserner Einfriedigungen und zu ihrem Ersatz durch andere Einfriedigungsarten notwendig werden, im Sinne der Eisengewinnung und Eiseneinsparung fördern und auch sonst durch entsprechende Beratung zur Erfassung möglichst vieler überflüssiger Einfriedigungen beitragen,

b) daß Bauordnungsvorschriften, die für einzelne Grundstücke oder Straßen eiserne Einfriedigungen fordern, aufgehoben werden.

Weiter wird sich empfehlen, in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, daß in bisher einheitlich mit eisernen Einfriedigungen versehenen Straßen nicht allein die Einfriedigungen vor öffentlichen Gebäuden entfernt werden, sondern daß die Maßnahme womöglich gleichmäßig und gleichzeitig für mehrere zusammenhängende Grundstücke oder sogar für die ganze Straße durchgeführt wird. Auch bei der Neugestaltung der Einfriedigungen ist, erforderlichenfalls durch Ortssatzungen oder Baupolizeiverordnungen nach § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGBl. I S. 938)[1]), dafür zu sorgen, daß das Straßenbild möglichst ruhig und einheitlich wirkt. Vorschläge für die Neugestaltung sind in dem eingangs erwähnten RdErl. des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers des Innern enthalten.

In Vertretung
Dr. L a n d f r i e d.

An die RegPräs., den Stadtpräs. d. Reichshauptstadt Berlin, den Verbandspräs. in Essen, die Landräte, die Oberbürgerm. d. Stadtkreise, die sonst. Baugenehmigungsbehörden und die Staatshochbauämter.

Wandbauweisen aus Ziegelhohlsteinen.

RdErl. d. PrFinMin. v. 18. 7. 1938 — B a u 2950/30. 6. —.

Das nachstehend abgedruckte RdSchr. des Herrn Reichsarbeitsministers vom 30. Juni 1938 — IV 2 Nr. 9503/1 —, betr. Wandbauweisen aus Ziegelhohlsteinen mit den dazu gehörigen Grundsätzen für Ausbildung von Wandhohlziegeln und für die Herstellung von Hohlziegelmauerwerk, gebe ich hiermit bekannt.

Die Grundsätze entsprechen bis auf einige Ergänzungen den von mir mit RdErl. vom 2. Juni 1937 — Bau 2950/8. 5. a — (Zentralbl. d. Bauverw. 1937, S. 644) bekanntgegebenen gleichartigen Grundsätzen; sie treten an deren Stelle. Den RdErl. vom 2. Juni 1937 nebst Anlage hebe ich hiermit auf.

Ab 1. April 1939 ist bei Genehmigung von Bauten aus Wandhohlziegelbauarten, für die keine allgemeinen baupolizeilichen Zulassungen bestehen, nach den neuen Grundsätzen zu verfahren.

Im Auftrage
Dr. S c h u b a r t.

An sämtl. RegPräs., den Verbandspräs. in Essen, den Stadtpräs. d. Reichshauptstadt Berlin, die Landräte, die Oberbürgerm. d. Stadtkreise, die sonst. Baugenehmigungsbehörden und die Staatshochbauämter.

Der Reichsarbeitsminister. Berlin, den 30. Juni 1938. Anlage
IV 2 Nr. 9503/1.

Wandbauweisen aus Ziegelhohlsteinen.

Für Wandbauweisen aus Ziegelhohlsteinen sind im Einvernehmen mit dem Herrn Reichswirtschaftsminister die beifolgenden Grundsätze aufgestellt worden. Sie werden von mir der Behandlung von Anträgen auf allgemeine baupolizeiliche Zulassung von Hohlziegelbauweisen nach der Verordnung vom 8. November 1937 (RGBl. I S. 1177)[2]) und den Bestimmungen für die allgemeine baupolizeiliche Zulassung neuer Baustoffe und neuer Bauarten vom 31. Dezember 1937 — IV c 4 Nr. 8612/222 — (Reichsarb. Bl. Nr. 2/38 I S. 11)[3]) zugrunde gelegt werden.

Die vorhandenen Bestände an Hohlziegeln, die den Grundsätzen nicht entsprechen, können noch bis zum 31. März 1939 verwendet werden. Ab 1. April 1939 ersuche ich bei Genehmigung von Bauten aus Hohlziegelbauweisen, für die keine allgemeinen baupolizeilichen Zulassungen bestehen, ebenfalls nach den vorgenannten Grundsätzen zu verfahren.

Für die sogenannten Wabenziegel mit einem größten Lochquerschnitt von $\leq$ 2 cm² gelten nur die Anforderungen des Teiles A der Grundsätze mit Ausnahme der Forderung unter Nr. 2 über die Mindestaußenwanddicke der Steine.

Die Ziegelindustrie, die sich mit der Anfertigung von Hohlsteinen befaßt, bitte ich auf diese Grundsätze aufmerksam zu machen.

Im Auftrage
Dr. K n o l l.

An die Länderregierungen (außer Preußen) — Baupolizeiressorts —.

G r u n d s ä t z e f ü r d i e A u s b i l d u n g v o n W a n d h o h l z i e g e l n u n d f ü r d i e H e r s t e l l u n g v o n H o h l z i e g e l m a u e r w e r k.

An Hohlziegelbauweisen sind in Zukunft folgende Forderungen zu stellen:

[1]) Vgl. Zentralbl. d. Bauverw. 1936, S. 1351; — [2]) ebenda 1937, S. 1167; — [3]) ebenda 1938, S. 82ff. u. 132.

A. Allgemeines.

1. Die Steinhöhe ist gleich einem Vielfachen der Normalsteinhöhe + Fuge zu wählen. Steinhöhe = n · 6,5 + (n — 1) · 1,2 oder (n · 7 · 7) — 1,2, wobei n auf 1, 1,5, 2 und 3 zu beschränken ist (Steinhöhe=6,5, 10,4, 14,2 oder 21,9 cm).
2. Die Mindestdicke der Außenwandungen der Steine (Wandstege) soll 1,5 cm betragen.
3. In jeder belasteten Wand muß jeder rechtwinklig zur Wand geführte Schnitt im ganzen mindestens 5, in jedem Stein mindestens 3 in Wandrichtung verlaufende, senkrechte Stege (einschl. der Außenwandungen) treffen.
4. Zur Herstellung des Mauerwerks ist Kalkzementmörtel zu verwenden. Kalkmörtel ist hierfür unzulässig.
5. Auf die Außenseite der Außenwände ist ein mindestens 1,5 cm dicker, ausreichend dichter Putz aufzubringen.
6. Schornsteinmauerwerk darf aus Hohlsteinen nicht hergestellt werden.
7. Umfassungswände des Kellergeschosses dürfen aus Hohlziegeln nur hergestellt werden, wenn die Kellersohle an keiner Stelle der betreffenden Wand mehr als 0,8 m unter Gelände liegt und das Hohlziegelmauerwerk unter Gelände und mindestens 20 cm über Gelände mit Zementmörtel verputzt ist.
8. Öffnungen im Mauerwerk dürfen nur bis zu einer größten Lichtweite von 1,2 m überwölbt werden. Zum Überwölben und als Widerlagersteine dürfen nur Steine etwa gleicher Wärmedämmung, jedoch keine Langlochsteine, verwendet werden. Öffnungen von mehr als 1,2 m Lichtweite sind durch Träger oder Eisenbetonstürze von ausreichender Auflagerlänge zu überdecken.
9. Unter Trägern und Balken ist für eine ausreichende Druckverteilung, z. B. durch Anordnung von Vollsteinschichten oder Unterlagsplatten, zu sorgen.
10. Belastete Wände in einer Dicke von 25 cm und weniger sind nur zulässig,
    a) wenn eine ausreichende Querversteifung durch Zwischenwände aus Steinen ähnlicher oder höherer Festigkeit vorhanden ist und
    b) die Geschoßhöhe (von Oberkante zu Oberkante Fußboden gemessen) nicht mehr als 3,3 m beträgt.

    Als ausreichend ist die Aussteifung anzusehen, wenn die Querwände aus mindestens ½ Stein dickem Mauerwerk bestehen, das mindestens ½ Stein tief im Verband in die auszusteifende Wand einbindet, und wenn der Mittenabstand der Querwände nicht mehr als 6,0 m ist.
11. Bei Mauerwerk aus Langlochsteinen in Dicken von 25 cm und weniger soll die Breite von Tür- und Fensterpfeilern mindestens 0,75 m betragen.
12. Beim Stemmen von Schlitzen darf nur die äußere Wandung (Wandsteg) der Steine beseitigt werden.
13. Bei Hohlsteinwänden von weniger als 25 cm Dicke ist das Stemmen von Schlitzen verboten.
14. Die Verwendung von Normalsteinen in Hohlsteinaußenwänden ist auf das aus statischen Gründen unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

B. Sondervorschriften für die Querschnittausbildung.

I. Langlochsteine.

1. Querschnittausbildung.
    a) Langlochsteine, deren Breite b gleich der Mauerdicke d ist (Abbildung 1), müssen an jeder Seite auf 7,5 cm Tiefe oder mehr mindestens 3 je 1,5 cm dicke Stege (einschl. der Außenwandung) haben. Die dazwischen liegenden Löcher dürfen höchstens 1,5 cm breit und höchstens 5 cm hoch sein.
    b) Bei Langlochsteinen, deren Breite b kleiner als die Mauerdicke ist, richtet sich die Größe und Verteilung der Stege und Löcher bei Wanddicken unter 38 cm nach Abbildung 2, bei Wanddicken von 38 cm und mehr nach Abbildung 3. Die Anordnung nach Abbildung 3 ist jedoch nur zulässig, wenn der größere Stein 25 cm breit ist und den Anforderungen der Ziff. a entspricht.
2. Vermörtelung.
    a) In der Stoßfuge sind mindestens die in Abbildung 1 bis 3 schraffierten Flächen voll zu vermörteln.
    b) Die Lagerfuge ist im allgemeinen vollfugig zu vermauern, eine Teilvermörtelung ist nur bei solchen Steinen zulässig, bei denen die Form der Steine z. B. durch eine ausreichend hohe Mittelleiste die Durchführung der Teilvermörtelung in allen Fällen gewährleistet. Soll die Teilvermörtelung durch Nuten oder Leisten gewährleistet werden, so muß eine Unterbrechung der Lagerfugen auf mindestens 1,5 cm Höhe und 5 cm Breite sichergestellt sein.

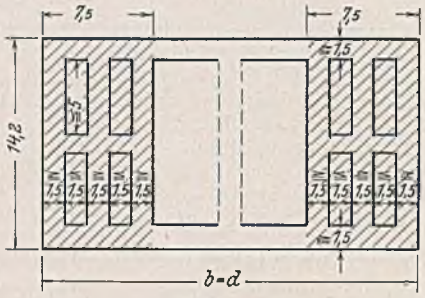

Abbildung 1.

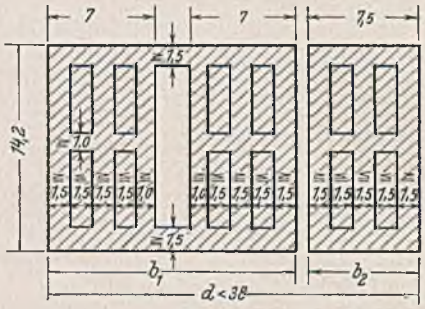

Abbildung 2.

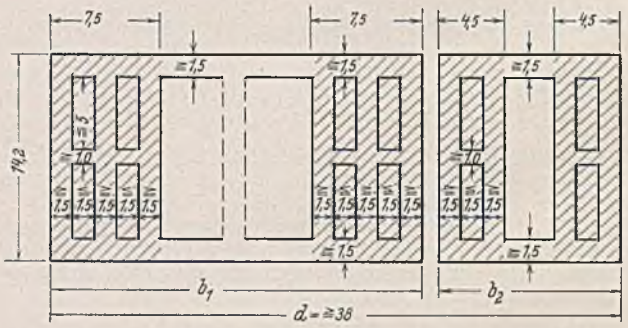

Abbildung 3.

II. Senkrecht gelochte Steine.

1. Die Mindestdicke der Innenstege soll 1 cm betragen. Die Löcher dürfen höchstens 1,5 cm breit und 4 cm lang sein.
2. Die Steine sind in der Stoß- und Lagerfuge vollfugig zu vermauern.

Diesen Anforderungen entsprechen z. B. Steine der nachstehend dargestellten Form.

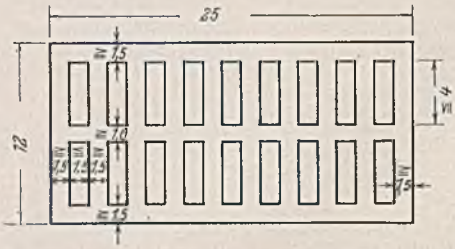

Abbildung 4.

Schriftwaltung: Berlin C 2, Am Festungsgraben 1. Für den nichtamtlichen Teil verantwortlich: Ministerialrat Dr.-Ing. Nonn als Hauptschriftwalter und Geheimer Oberbaurat Dr.-Ing. e. h. Gustav Meyer als Ingenieurschriftwalter, beide Berlin. — D. A. II. Vj. 3583. Pl. Nr. 4.
Verlag von Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.